

Protokoll^{*)} der 52. Sitzung

**6. Juni 2011,
Berlin, Paul-Löbe-Haus, Raum 4300**

Beginn der Sitzung: 17.02 Uhr

Vorsitzender: Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen), MdB

Öffentliche Anhörung

Gesetzentwurf der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Monika Lazar, Ekin Deligöz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN **S. 1 - 47**

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes und anderer Gesetze im Bereich des Adoptionsrechts

BT-Drucksache 17/1429

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Meine Damen und Herren, ich bitte die Plätze einzunehmen, die Türen zu schließen. Ich begrüße die Damen und Herren auf den Zuschauerrängen. Sie dürfen mithören, aber nicht filmen und nicht fotografieren. Das bitte ich zu beachten. Sie dürfen auch keinen Beifall spenden, selbst wenn er angezeigt wäre. Einfach zuhören und zuschauen. Ich begrüße die Damen und Herren Sachverständigen. Danke Ihnen, dass Sie sich vorbereitet haben, dass Sie angereist sind, die Mühe auf sich genommen haben. Ich begrüße die Kolleginnen und Kollegen. Die Spielregeln sind bei uns so, dass die Sachverständigen fünf Minuten Zeit haben, ein Eingangsstatement abzugeben. Ich schaue nicht auf die Sekunde, gefühlte fünf Minuten, danach gibt es eine Fragerunde. In der Fragerunde schreiben Sie sich bitte auf, welcher Kollege Ihnen eine Frage stellt, und ich rufe dann jeden einzelnen von Ihnen auf und Sie antworten bitte auf die Fragen, die Ihnen gestellt worden sind. Wir beginnen mit Herrn Professor Dr. Gärditz, Universität Bonn, Lehrstuhl für Öffentliches Recht. Sie haben das Wort!

SV Prof. Dr. Klaus Ferdinand Gärditz: Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Ich habe mir den Änderungsentwurf angesehen und darf vielleicht eingangs kurz zusammenfassen: Der Entwurf zielt darauf ab, das Adoptionsrecht gleichgeschlechtlicher eingetragener Lebenspartnerschaften vollständig der Ehe anzugleichen. Ich habe zwei Punkte untersucht. Zum Ersten, ob es verfassungsrechtliche Hindernisse gibt, diesen Gesetzentwurf zu verabschieden, und zweitens, sollte es diese nicht geben, ob eine verfassungsrechtliche Pflicht besteht, entsprechend zu agieren. Meines Erachtens lässt sich der Entwurf verfassungskonform nicht verwirklichen. Hintergrund ist, dass eine Adoption als Hoheitsakt durch ein staatliches Gericht ergeht, einen Grundrechtseingriff in die Rechte des Kindes, gegebenenfalls auch des anderen Elternteils darstellt. Hierfür brauchen wir eine hinreichende Rechtfertigung. Die Zuordnung der Elternschaft darf hierbei nicht willkürlich erfolgen und muss die grundgesetzlichen Wertungen beachten. Der Regelfall, den das Grundgesetz in Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 mit Elternschaft vorsieht, ist die Elternschaft durch Vater und Mutter. Auch wenn nicht immer notwendigerweise die biologische Abstammung Elternschaft begründen muss, sondern auch eine rechtliche Elternschaft bekannt ist, muss sich der Gesetzgeber im wesentlichen an diesem Leitbild orientieren. Gemessen hieran sind gleichgeschlechtliche Elternschaften mit Artikel 6 Absatz 2 Grundgesetz generell

unvereinbar. Meines Erachtens ist bereits die jetzige Regelung des § 9 Absatz 7 Satz 1 Lebenspartnerschaftsgesetz verfassungswidrig. Erst recht würde das für die hier vorgeschlagene Erweiterung gelten, die eine vollständige Gleichstellung mit der Ehe bewirken würde. Etwas anderes ergibt sich im Übrigen entgegen bisweilen gelesener Darstellungen auch nicht aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

Wenn man diesem Standpunkt nicht folgen wollte, stellt sich die Frage, ob eine verfassungsrechtliche Pflicht zur Angleichung besteht. Dies ist zu verneinen. Artikel 6 Absatz 1 Grundgesetz ist insoweit nicht tangiert, denn der knüpft an die gesetzlich ausgestalteten Familienbeziehungen an. Es muss aber verfassungsrechtlich nicht jede tatsächlich gelebte Familie nachgezeichnet oder gar das Recht im Hinblick auf die Bedürfnisse von faktischen Lebensgemeinschaften optimiert werden. Auch dies findet Bestätigung in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Stellt sich die Frage, ob die rigide Rechtsprechung des Ersten Senats zur unterschiedlichen Behandlung von Ehen und eingetragenen Lebenspartnerschaften hier Anwendung findet, sodass unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes erhöhter Rechtfertigungsdruck bestünde. Meines Erachtens ist dies abzulehnen. Die Rechtsprechung wurde anhand von Sachverhalten im Abgabenrecht entwickelt. Diese lassen sich von vornherein nicht auf die mit einer Betroffenheit von Drittrechten – hier der Kinder – zusammenhängende Adoptionen übertragen. Zum anderen ist der dogmatische Ausgangspunkt des Bundesverfassungsgerichts das allgemeine Persönlichkeitsrecht unter dem Gesichtspunkt der besonders geschützten sexuellen Orientierung. Die Adoption eines Kindes ist aber von vornherein kein Modus der Verwirklichung sexueller Orientierung der Eltern. Gibt es denn dann unter den normalen Voraussetzungen sachimmanente Rechtfertigungsgründe? Ich meine ja. Für diesen Bereich der Adoption ist weiterhin daran festzuhalten, dass in Artikel 6 Absatz 1 Grundgesetz mit dem gesonderten Schutz der Ehe, der der gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft, ob eingetragene oder nicht, nicht zugute kommen kann, bereits ein hinreichender Rechtfertigungsgrund vorhanden ist. Jedenfalls steht es dem Gesetzgeber frei, sich angesichts des Überhangs an Adoptionsbewerbern dafür zu entscheiden, dass Kinder am besten in der verschiedengeschlechtlichen, ehelichen Familie aufwachsen sollen, weil diese Familie die vom Grundgesetz als die Normalform anerkannte und mit einer

Vermutung des Kindeswohls ausgestattete Familienbeziehung ist. Hier soll nicht infrage gestellt werden, wie es die Gesetzesbegründung zu Recht betont, dass Liebe, Fürsorge, Aufmerksamkeit und Geborgenheit auch von gleichgeschlechtlichen Eltern gespendet werden können. Die kinderbezogene Empathiefähigkeit gleichgeschlechtlicher Paare wird durch die Versagung des Adoptionsrechts aber überhaupt nicht in Frage gestellt, was übrigens seinerzeit die Akteure, die das Lebenspartnerschaftsgesetz eingebracht haben, ausdrücklich betonten. Der Gesetzgeber darf heute aber die möglichen nachteiligen psychosozialen Auswirkungen vom Aufwachsen in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften als Differenzierungsanlass nehmen. Die Tatsachenbasis hierzu ist bisher weitgehend unsicher. Einige Studien deuten darauf hin, dass es vielleicht weniger Probleme gibt, als man ursprünglich erwartet hat. Eine breite empirische Basis fehlt. Der Gesetzgeber kann hierbei nach allgemeinen Grundsätzen im Rahmen seines Einschätzungsspielraums die ihm plausibel erscheinende Prognose zugrunde legen und in diesem Fall auch von dem ungünstigen Verlauf ausgehen, um das Kind vor möglichen psychosozialen Beeinträchtigungen zu schützen. Auch eine soziale Stigmatisierung, der sich die Kinder ausgesetzt fühlen, ist ein sachlicher Grund, die Adoption zu verweigern. Hier wird zwar argumentiert, dass diese ja gar nicht von der rechtlichen Verfestigung der Elternschaft ausgehe, sondern von dem Zusammenleben in einer sogenannten Regenbogenfamilie. Indes wird man dem entgegenhalten müssen, wenn der Staat eine hoheitliche Adoption vornimmt, begründet er eine Mitverantwortung, die vorher nicht bestand. Das heißt, der Staat muss sich eine gesellschaftliche Stigmatisierung, für die er vorher schlechterdings nichts konnte, später jedenfalls mitzurechnen lassen. Auch insoweit ein Differenzierungsgrund.

Unionsrechtlich besteht keine Anpassungspflicht. Das liegt schon daran, dass die einschlägige Antidiskriminierungsrichtlinie 2000/78/EG lediglich berufs- und betätigungsbezogen ist und die Adoption überhaupt nicht in ihrem Anwendungsbereich erfasst. Völkerrechtliche Anpassungsgründe ergeben sich ebenfalls nicht. Namentlich die Rechtsprechung des EGMR ist insoweit offen. Insgesamt, so darf ich daher als Folgebewertung festhalten, sollte der Gesetzgeber hier die Chance nutzen, die wenigen verbleibenden Unterschiede zwischen der verfassungsrechtlich geschützten Ehe nach Artikel 6 Absatz 1 Grundgesetz und der

eingetragenen Lebenspartnerschaft herauszuarbeiten. Wenn aufgrund einer rigiden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, namentlich im Abgabenrecht und in den verschiedensten vermögensrechtlich relevanten Bereichen, alle möglichen Unterschiede zu nivellieren sind, verbleibt eigentlich kaum ein anderes Betätigungsfeld mehr. Wenn es nicht um die Kinder geht, wo wollen Sie sonst noch differenzieren? Alles andere wäre eine Angleichung von Ehe- und Lebenspartnerschaft, die aber, wenn man sie diskutieren möchte, durch eine Änderung des Artikels 6 Absatz 1 Grundgesetz angegangen werden müsste. Kurzum, ob man das Adoptionsrecht überhaupt dafür einsetzen kann, gesellschaftliche Diskriminierungen abzubauen oder nicht, kann hier offen bleiben. Jedenfalls sind die Kinder kein geeignetes Instrument, allgemeine Antidiskriminierungspolitik zu betreiben. Ich empfehle daher, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Professor Gärditz, ich danke Ihnen. Ich würde vorschlagen, dass wir in der Reihenfolge jetzt wieder nach hinten springen. Herr Bach, Frau Professorin Dethloff, Sie kennen glaube ich unsere Usancen: Fünf Minuten Gelegenheit für ein Statement, gefühlte fünf Minuten, ich schaue nicht auf die Sekunde. Herr Bach, Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein, Sie haben das Wort!

SV Rolf P. Bach: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Danke für die Einladung. Ich bin in der Tat seit vielen Jahren als Regierungsdirektor in Hamburg Leiter der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle und der Zentralen Behörde für Auslandsadoptionen der vier norddeutschen Länder. Über unsere Schreibtische laufen etwa 2.000 Adoptionsverfahren jährlich, in allen möglichen Stadien und in allen möglichen Konstellationen. Das heißt also, ich komme in der Tat aus der Praxis. Ich habe einige der Stellungnahmen im Vorwege lesen dürfen und ich muss sagen, ich kann die Argumentation sehr gut nachvollziehen, die sich im Wesentlichen auf Artikel 3 Grundgesetz stützt. Gleichbehandlung, also die gleichstellungspolitische Komponente, ist durchaus einleuchtend. Es gibt ohne Zweifel rechtliche Nachteile für homosexuelle Lebenspartner. Kein Recht auf heterologe Insemination, kein Recht auf

Fremdadoption, keine automatische Elternschaft für Kinder, die in die Lebenspartnerschaft hineingeboren werden. Heutzutage wird gelegentlich schon versucht, diese Ungleichstellung über die Adoption zu konterkarieren. Auf der weiblichen Seite durch anonyme Samenspenden, heterologe Insemination im Ausland – europäisch, außereuropäisch –, auf der männlichen Seite zunehmend über Leihmutterchaften in der Ukraine, in Spanien, neuerdings in verstärktem Maße in Indien, und vorrangig in den USA. Hier scheint mir interessant, dass dieser Weg, zu einer Adoption zu kommen und damit ein im rechtlichen Sinne gemeinsames Kind zu erhalten, bemerkenswert an den Regelungen unseres Embryonenschutzgesetzes vorbeigeht. Diese Regelungen betreffen, was die Verbotsnormen angeht, überwiegend die medizinischen, ärztlichen Praktiken, aber sie bringen natürlich auch eine Wertung zum Ausdruck. Was ist moralisch, gesellschaftlich, gesellschaftspolitisch wünschenswert oder nicht? Das heißt also, die Lebenspartnerinnen und Lebenspartner engagieren sich für das Entstehen eines Kindes mittels Samenspende oder Leihmutter und suchen daran anschließend das Mittel des Adoptionsrechts, um die Übertragung des Elternrechts auf sich zu bewerkstelligen. Das aber ist nach meiner Einschätzung nicht Sinn der Adoption. Adoption soll bei uns seit Bestehen des BGB – vorher war es ein bisschen anders – tatsächlich oder sozial verwaisten Kindern zu neuen Eltern verhelfen, aber nicht unfreiwillig kinderlosen Paaren, gleich welchen Geschlechts, zur Abhilfe bei diesem – wie viele Mediziner sagen – überwertigen Kinderwunsch dienen. Wollte man das so regeln, wäre das in der Tat ein erneuter Paradigmenwechsel. Spätestens seit der großen Adoptionsreform 1977 war ganz klar, das Wohl des potentiell betroffenen Kindes hat im Vordergrund zu stehen – und sonst erst einmal gar nichts.

Ich glaube, wir sind insgesamt wohl einig, dass es kein Recht auf ein Kind geben kann, genauso wenig, wie es ein Recht auf ein Adoptivkind geben kann. Die Heilung des in der Tat großen – wie ich auch tagtäglich in der Praxis sehe – psychologischen, sozialmedizinischen Problems der unfreiwilligen Kinderlosigkeit ändert an diesem Grundsatz bisher jedenfalls nichts. Es gibt ja nicht einmal einen Rechtsanspruch auf Eignungsüberprüfung bei der Adoption – nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz 2002 noch einmal neu geregelt, ausdrücklich bestätigt. Nicht einmal diesen Rechtsanspruch gibt es. Es wird in den Stellungnahmen, die ich gelesen habe, viel auf die Untersuchung der Universität Bamberg Bezug genommen. Das

Bundesministerium der Justiz hat sie in Auftrag gegeben, auch ich hatte die Ehre, diesem wissenschaftlichen Beirat anzugehören, genau wie Herr Dr. Klann, der sehr viel dazu sagen wird oder geschrieben hat, deswegen fasse ich mich kurz. Man muss dazu wissen, dass die Datenbasis außerordentlich schwierig war, weil die Bundesländer die Herausgabe der entsprechenden Personenstandsdaten verweigert hatten. Man musste also zurückgreifen auf die freiwillige Selbstmeldung betroffener Lebenspartner und ihrer Kinder. Das wurde im Wesentlichen dadurch bewerkstelligt, dass man in den entsprechenden Zeitschriften, auf den Webseiten der Interessengruppen, Vereine, Verbände usw. dazu aufgerufen hat. Aus meiner Sicht ein erheblicher Mangel, was die Repräsentativität dieser Studie angehen kann und angehen sollte. Wenn Sie mal reinschauen, werden Sie dort keinen schwulen Gärtner mit einem Kind finden, Sie werden dort keine lesbische Verkäuferin mit einem Kind finden, sondern es sind ausschließlich Angehörige der oberen akademischen, wohl-situierten Elternschaft, die sich dort – wie gesagt freiwillig – geäußert haben. Ich glaube, dass die Ergebnisse, die dort gewonnen sind, auch nicht valide sind, denn es hat sich zu mehr als 97 Prozent um leibliche Kinder homosexueller Lebenspartner gehandelt. Weniger als drei Prozent waren adoptierte Kinder. Den Schluss von den leiblichen Kindern, die mit in die Partnerschaft gebracht worden sind, hin auf potentielle Fremdadoptivkinder – wir reden ja hier über Fremdadoptionen, nicht über die Stiefkindadoption –, den halte ich für wesentlich zu kurz gegriffen, weil gleichzeitig, und das scheint mir ein wesentliches Ergebnis dieser Untersuchung zu sein, annähernd 50 Prozent der befragten Kinder und Jugendlichen von zum Teil mehrfachen und schweren Diskriminierungserfahrungen berichtet haben. Nun wissen wir aus der Adoptionsforschung, dass die Adoption an sich schon ein gravierender Sachverhalt im Leben eines Menschen ist. Wer einmal als Kind, ob nun als Säugling, Kleinkind oder älteres Kind, von seinen Eltern, von seiner Mutter aufgegeben, weggegeben worden ist, der hat es ohnehin schwer im Leben. Die psychotherapeutischen Einrichtungen, Familienberatungsstellen usw. können davon berichten. Diese Kinder nun noch dem zusätzlichen Risiko – annähernd 50 Prozent – auszusetzen, dass sie über die allgemeine Diskreditierbarkeit als Adoptivkinder nun auch noch als Adoptivkinder homosexueller Lebenspartner diskriminiert werden können, halte ich für nicht verantwortbar. Und deswegen meine ich und komme damit zum Schluss, man sollte diesem Gesetzentwurf nicht zustimmen, zumal wir derzeit bei weniger als 1.700 Fremdadoptionen im Jahr über 7.000 wartende

Adoptionsbewerber haben – von den Jugendämtern überprüft und für geeignet befunden. Das heißt, man würde diesen Berg wartender Adoptionsbewerber nur noch vergrößern. Zum Zweiten ist nach dem BGB eine Blankoeinwilligung in die Adoption nicht möglich, das heißt, nicht die Jugendämter bestimmen, wo die Kinder hinkommen, sondern die leiblichen Eltern müssen konkret in die Adoption durch Ehepaar A, B oder C einwilligen. Ich bin mir sehr sicher, dass diese Eltern, die in der Regel aus sozial schwierigen, prekären Verhältnissen stammen, sich natürlich eher das Pfarrersehepaar am Stadtrand mit Haus im Grünen usw. als eine homosexuelle Partnerschaft am Prenzlauer Berg oder in Hamburg St. Georg wünschen. Ich rate dringend davon ab, ein solches Gesetz zu beschließen. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Wir bedanken uns. Nun kommt Frau Professorin Dr. Dethloff, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Institut für Deutsches, Europäisches und Internationales Familienrecht. Sie haben das Wort.

Sve Prof. Dr. Nina Dethloff, LL.M.: Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ein fundamentales Grundprinzip unseres deutschen Familienrechts ist die Wahrung und Förderung des Kindeswohls. Eben dieses Kindeswohl macht es aus meiner Sicht erforderlich, dass entsprechend dem Gesetzesantrag eine gemeinschaftliche Adoption und eine Sukzessivadoption, also die Adoption des zuvor von dem anderen Partner alleine angenommenen Kindes, ermöglicht wird. Lassen Sie mich erläutern, warum ich das für erforderlich halte! Die derzeit geltenden unterschiedlichen Adoptionsregelungen für Ehegatten auf der einen Seite und Lebenspartner auf der anderen Seite haben nämlich zur Folge, dass Kinder, die in einer Lebenspartnerschaft aufwachsen, rechtlich völlig unzureichend abgesichert sind. Es bestehen aber schützenswerte faktische Eltern-Kind-Beziehungen eben nicht nur zu einem Stiefelternteil – wo wir ja jetzt die Stiefkindadoption zugelassen haben –, sondern auch, wenn ein Partner alleine ein Kind adoptiert hat und es dann mit beiden Partnern gemeinsam aufwächst, oder wenn ein Kind über längere Zeit bei einem gleichgeschlechtlichen Paar in Pflege war und danach nur die Möglichkeit zu einer Einzeladoption durch einen Partner allein besteht. Denn das ist unstrittig derzeit möglich. Das bedeutet, dass wenn eine faktische Eltern-Kind-Beziehung

selbstverständlich auch zu dem anderen Partner besteht, diese faktische Eltern-Kind-Beziehung gar nicht rechtlich anerkannt ist und, abgesehen von einzelnen vertraglichen Möglichkeiten zur Absicherung, auch nicht durch das Recht geschützt wird.

Woran fehlt es konkret? Dieser andere Partner hat kein elterliches Sorgerecht. Das heißt, obwohl er elterliche Verantwortung mitübernimmt, hat er kein Sorgerecht – und damit auch keine Sorgepflicht. Im Übrigen – ganz wesentlich – besteht auch kein Unterhaltsanspruch. Wenn der andere Partner, der das Kind nicht adoptiert hat, eigentlich der leistungsfähige ist, und derjenige, der das Kind adoptiert hat, nicht wirtschaftlich leistungsfähig ist, besteht also kein Unterhaltsanspruch. Ganz zentral ist aber auch vor allem, dass es bei einer Auflösung dieser Partnerschaft, die ebenfalls denkbar ist, völlig an einem Schutz dieser Eltern-Kind-Beziehung fehlt. Wenn sich dieses Paar nämlich trennt, dann scheidet eine am Kindeswohl ausgerichtete Sorgerechtsregelung aus. Das heißt, dass unter Umständen bei Aufhebung der Lebenspartnerschaft das Kind bei dem Adoptivelternteil verbleiben muss, obwohl es zu dem anderen Elternteil, der es faktisch mitbetreut hat, unter Umständen eine sehr viel engere Beziehung hat und es eigentlich dem Kindeswohl entsprechen würde, dass es bei diesem Elternteil verbleibt. Auch erbrechtliche Ansprüche bestehen nicht, auch das ist ein klarer Nachteil. Gleiches gilt, wenn wir den Bereich der öffentlich-rechtlichen Normen betrachten, etwa das Steuer- und Versicherungsrecht. Hier werden an das Bestehen einer Verwandtschaftsbeziehung Rechtsfolgen geknüpft und immer, wenn hier keine Adoptivverbindung besteht, wird die Person des anderen Partners nicht miterfasst. Auch das kann gravierende wirtschaftliche Nachteile haben. Deshalb widerspricht es dem Kindeswohl, wenn faktische Eltern-Kind-Beziehungen der Kinder, die in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften aufwachsen, nicht rechtlich abgesichert werden können.

Im Übrigen belegen sowohl Studien aus Deutschland – auf die aktuelle Studie ist hier immer wieder Bezug genommen worden –, aber auch aus vielen anderen Ländern, in denen es ebenfalls eine ganze Reihe von Untersuchungen zu der Lebenssituation von Kindern in Regenbogenfamilien gibt, dass sich Kinder und Jugendliche aus Lebenspartnerschaften bezüglich der Beziehungsqualität zu ihren faktischen Eltern und der psychischen Anpassung wenig von Kindern und Jugendlichen

unterscheiden, die in anderen Lebensformen aufwachsen. Entscheidend ist nicht die Struktur der Familie, sondern die Qualität der Beziehung – und die besteht gleichermaßen unabhängig vom Geschlecht der Eltern. Soweit es zum Teil zu gesellschaftlichen Stigmatisierungen oder Diskriminierungen von Kindern kommt, die in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften aufwachsen, sind Folge des Lebens in einer gleichgeschlechtlichen Gemeinschaft, und nicht Folge der rechtlichen Absicherung. Wir vertiefen also sozusagen die Diskriminierung, wenn wir hier keine rechtliche Absicherung ermöglichen. Deshalb bin ich der Auffassung, dass eine Prüfung des Kindeswohls im Einzelfall erforderlich und eine generelle Schlechterstellung von Kindern aus Lebenspartnerschaften nicht gerechtfertigt ist. Dem entspricht auch die ganz verbreitete Entwicklung in ausländischen Rechtsordnungen, wo immer mehr als erster Schritt zunächst eine Stiefkindadoption zugelassen worden ist und mittlerweile verbreitet eben auch die gemeinschaftliche Adoption möglich ist – etwa in Belgien, den Niederlanden, Spanien, England, Schweden und seit 2010 auch in Dänemark. Außerhalb Europas werden zunehmend Adoptionen gleichgeschlechtlicher Paare ermöglicht – in einer Reihe US-amerikanischer Staaten, in Kanada, Australien, Argentinien, Brasilien und Südafrika. Man sieht also, es ist keineswegs eine vereinzelte Entwicklung.

Diese geplante Neufassung des § 9 Absatz 7 Lebenspartnerschaftsgesetz ist aber darüber hinaus auch verfassungsrechtlich geboten. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung in 2009 klargestellt, dass sich die eingetragene Lebenspartnerschaft von der Ehe im Hinblick auf die Übernahme einer auf Dauer angelegten gegenseitigen Verantwortung der Partner nicht unterscheidet. Die Stabilität ist also gleich. Eine Ungleichbehandlung von Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnerschaften erfordert vor dem Hintergrund des allgemeinen Gleichheitssatzes einen sachlichen Grund. Und an eben diesen sachlichen Grund sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hohe Anforderungen zu stellen, denn dieses Differenzierungskriterium „sexuelle Orientierung“ kommt den in Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz genannten Differenzierungskriterien nahe, sodass der bloße Verweis auf das Schutzgebot der Ehe aus Artikel 6 Grundgesetz nicht geeignet ist, eine Schlechterstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft gegenüber der Ehe zu rechtfertigen. Einzig mögliches Differenzierungskriterium wäre die Förderung des Kindeswohls – aber ich habe bereits dargelegt, dass im Gegenteil

gerade die Absicherung einer bestehenden faktischen Eltern-Kind-Beziehung, die ja stets durch eine Einzeladoption möglich ist, dem Kindeswohl dient. Das hat der Gesetzgeber letztlich mit der Zulassung und Ermöglichung der Stiefkindadoption auch anerkannt und die rechtliche Anerkennung dieser Beziehung ermöglicht. Hinsichtlich des Kindeswohls macht es keinen Unterschied, ob der Lebenspartner das leibliche Kind des anderen oder das zuvor von dem anderen Partner adoptierte Kind dann seinerseits adoptiert. Im Gegenteil, es besteht bei einem durch einen Einzelnen adoptiertes Kind ja schon keine Beziehung mehr zu einem dritten Elternteil, dieses Kind hat vielmehr nur diesen einen Elternteil. Das bedeutet also stets eine Verbesserung seiner rechtlichen Situation. Damit liegt auch kein sachlicher Grund für eine Ungleichbehandlung in Form des Kindeswohls vor, sodass ich zu dem Ergebnis komme, dass die Ungleichbehandlung von Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern verfassungsrechtlich unzulässig ist – und es ist nicht nur aus Gründen des Kindeswohls notwendig und zu begrüßen, die Neuregelung zu beschließen, sondern auch aus verfassungsrechtlicher Sicht geboten. Vielen Dank!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Ich bedanke mich und wir kommen dann zu Herrn Professor Dr. Grzeszick, Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, Institut für Staatsrecht, Verfassungslehre und Rechtsphilosophie. Bitte schön!

SV Prof. Dr. Bernd Grzeszick, LL.M. (Cambridge): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren! Vielen Dank für die Möglichkeit, zu diesem zentralen Vorhaben im Bereich des Familienrechts Stellung zu nehmen. Ich konzentriere mich auf die meiner Meinung nach zentrale inhaltliche Änderung, und zwar ist dies die Einführung eines gemeinsamen Adoptionsrechts für ein fremdes Kind für eingetragene Lebenspartner. Ich werde im Folgenden etwas zur rechtlichen Bewertung der vorgeschlagenen Gesetzesänderung sagen. Zunächst einmal werde ich den Maßstab des internationalen Rechts anwenden, und da ist das europäische Übereinkommen über die Adoption von Kindern einschlägig. Da ist die Lage derzeit so, dass das Abkommen der derzeitigen Fassung ein solches Adoptionsrecht nicht vorsieht und demnach ein solches Adoptionsrecht mit dem Abkommen nicht in Deckung zu bringen ist. Es gibt ein revidiertes Übereinkommen, das allerdings von der Bundesrepublik derzeit noch nicht ratifiziert worden ist, also noch nicht geltendes

Recht für die Bundesrepublik ist. Die Frage, ob die Bundesrepublik sich dieser Ratifikation anschließt, ist eine, die dann eigentlich aus den rechtspolitischen Bewertungen, den verfassungsrechtlichen Möglichkeiten folgt, zu denen ich gleich im Anschluss etwas sagen werde. Zum europäischen Recht ist kurz auf die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) einzugehen. Da ist es so, dass die EMRK in zwei Artikeln gegen Diskriminierung schützt, und zwar auch gegen Diskriminierungen wegen der sexuellen Ausrichtung. Es gibt eine Entscheidung aus dem Januar 2008, in dem der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entschieden hat, dass es gegen diese Regelung verstößt, wenn einer homosexuellen Frau die Adoption eines Kindes alleine unter Berufung auf das Argument verweigert wird, dass dem Kind bei der Adoption eine väterliche Bezugsperson fehle. Ob aus den Regelungen der Menschenrechtskonvention nun die Pflicht folgt, Lebenspartnern ein gemeinschaftliches Adoptionsrecht einzuräumen, ist bislang in der Rechtsprechung direkt nicht geklärt. Auch der mittelbare Rückschluss auf diese Rechtsfrage aus dem Judikat aus dem Jahre 2008 ist nicht möglich, weil nämlich hier alleine der Grund als unzulässig verworfen wurde, dass die Adoption nur mit Bezugnahme auf die fehlende Bezugsperson des anderen Geschlechts verweigert wurde. Zu anderen möglichen Gründen, die einer Adoption entgegenstehen können, hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte explizit nichts gesagt, insoweit ist das Feld also weiterhin offen für eine verfassungsrechtliche Bewertung, die die Nationalstaaten vornehmen können. Vom Unionsrecht sieht es so aus, dass es eine Gleichbehandlungsrichtlinie gibt, allerdings ist diese Gleichbehandlungsrichtlinie ihrem Sachbereich nach bereits nicht anwendbar, weil sie sich vor allem auf Situationen des Erwerbslebens, auf Beschäftigung und Beruf bezieht, nicht aber auf das Familienrecht. Auch darüber hinaus gäbe es Gründe, die eine Differenzierung erlauben, dazu aber gleich im Rahmen des Verfassungsrechts. Vergleichbare kompetenzielle Bedenken gelten auch in Bezug auf die Europäische Grundrechtecharta. Auch diese ist eigentlich nur soweit verbindlich, wie die Mitgliedstaaten das Recht der Union durchführen. Man kann argumentieren, das gilt auch dann, wenn sie das Recht der Union nur zu beachten haben. Allerdings ist es auch hier so, dass das Familienrecht einer der Bereiche ist, der bisher eben nicht europäisch integriert, sondern den Nationalstaaten vorbehalten ist, weshalb allein aus diesem Grunde eine Bindungswirkung der Grundrechtecharta ausscheidet.

Maßgeblich ist also, welche Position die deutschen Gerichte – und hier vor allem das Bundesverfassungsgericht – einnehmen. Und da sollte man zur Kenntnis nehmen, dass das Bundesverfassungsgericht derzeit klar gespalten ist. Die ursprüngliche Position war so, dass eine verschiedene Behandlung von Ehe und Lebenspartnerschaft zunächst einmal mit Rücksicht auf den Schutzauftrag von Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes, den besonderen Schutz von Ehe, als rechtmäßig angesehen wurde, und dass das ein zulässiger Differenzierungsgrund vor dem allgemeinen Gleichheitssatz war. Nun ist diese einheitliche Situation aufgebrochen, weil der Erste Senat seit Mitte 2009 von seiner bisherigen Linie abweicht. Wie eben von Frau Dethloff skizziert, ist der Erste Senat der Ansicht, dass das Schutzgebot der Ehe alleine Differenzierungen nicht zu rechtfertigen vermag, sondern in dem Bereich, wenn Lebenspartnerschaften durch die Ungleichbehandlung betroffen werden, weitere gewichtige Gründe erforderlich sind, die eine Differenzierung rechtfertigen müssen. Nun, das ist nur der Erste Senat! Man muss klar sagen, dass der Zweite Senat sich dieser Linie bisher nicht angeschlossen hat. Der Zweite Senat hat kein entsprechendes Judikat erlassen – und deswegen ist es so, dass in der derzeitigen Situation die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als gespalten zu bewerten ist. Man muss sich bereits an dieser Stelle klarmachen, dass, wenn man in diese gespaltene Senatslage hinein ein derart zentrales Gesetzesvorhaben vorantreibt, die Gefahr besteht, dass die mögliche oder später im Rahmen von Verfahren abgegebene tatsächliche Bewertung differiert und man sich gut überlegen sollte, ob nicht dann die Gesetzesänderung und das Bundesverfassungsgericht hier im Ergebnis in ihrer Legitimation Schaden nehmen können. Ob es nicht geboten wäre, zumindest soweit abzuwarten, bis die Senate des Bundesverfassungsgerichts eine einheitliche Position gefunden haben, welche sie in anderen vergleichbaren Bereichen –Rechtsprechung zu Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz, Rechtsprechung zum Schutzbereich von Artikel 12 Grundgesetz – relativ rasch gefunden haben. Darüber hinaus ist die Position, die der Erste Senat eingenommen hat, durchaus kritisiert worden und in der Sache nicht sehr überzeugend. Denn sie steht zum einen im klaren Widerspruch zum Text der Verfassung, nämlich zu Artikel 6 Absatz 1 Grundgesetz. Indem der Erste Senat dazu übergeht, weitere Rechtfertigungsgründe zu erfordern und das Bestehen einer Ehe nicht genügen zu lassen, wird das Schutzgebot von Artikel 6 Absatz 1 Grundgesetz schlicht komplett weginterpretiert, weil Ehe selbstständig neben Familie erwähnt ist.

Das ist der Grund, weshalb im Schrifttum an dieser Rechtsprechung auch massive Kritik geübt worden ist. Das Bundesverfassungsgericht, der Erste Senat, hat sich im Duktus der Entscheidung dann an das Unionsrecht und Gemeinschaftsrecht angelehnt, eine direkte Ableitung aber vermieden, und das zu Recht, denn – wie zuvor ausgeführt – das Einnehmen dieser Position ist europarechtlich nicht zwingend geboten. Das Europarecht lässt hier entsprechenden Spielraum für den nationalen Gesetzgeber. Zudem ist zu erwähnen, dass beim Ersten Senat eine Entscheidung anhängig ist, die sehr wahrscheinlich eine relativ direkte Aussage darüber zulassen wird, wie zumindest der Erste Senat die Fragen sehen wird, weil gegen einen Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm, mit dem die sogenannte Sukzessivadoption, bei der also zunächst eine Alleinadoption eines Lebenspartners mit Einwilligung des anderen Lebenspartners stattfindet und dann der zweite Lebenspartner gleichfalls adoptieren möchte, abgelehnt wurde, derzeit eine Verfassungsbeschwerde anhängig ist. Verfassungsbeschwerden in diesen zentralen Bereichen werden üblicherweise nicht auf die ganz lange Bank geschoben, also kann man zumindest relative Sicherheit für den Ersten Senat haben, wenn man zumindest diese Entscheidung abwarten würde.

Soll das Verfahren nun trotzdem vorangetrieben werden, ist zu überlegen, wie die Gerichte, die Senate, entscheiden würden. Die Position des Zweiten Senats ist bisher relativ klar: Eine Differenzierung ist zumindest zulässig, wenn nicht sogar geboten – die Gründe kommen gleich. Beim Ersten Senat ist die Lage etwas differenzierter. Da muss man nämlich danach fragen, ob neben dem Bestehen der Ehe alleine weitere Sachgründe bestehen könnten. Das ist zum einen vielleicht doch das Strukturprinzip der Ehe, weil es in der Verfassung vorhanden ist und auch weil das OLG Hamm wiederholt ausgeführt hat, dass nämlich neben dem Bestehen alleine mit dem Institut der Ehe zugleich die Zuweisung einer Exklusivität für die Gründung einer Familie und einer dazu führenden gemeinsamen Adoption vermittelt wird – als verfassungsrechtliche Entscheidung, die man zur Kenntnis nehmen sollte. Daneben ist auch das Kindeswohl von zentraler Bedeutung. Und auch hier kann es Unterschiede geben. Unterschiede, die vor allem darauf beruhen, dass in eine derartige Lebenspartnerschaft hinein adoptierte Kinder der Gefahr von Ablehnung und Stigmatisierung ausgesetzt sind, die von dritter Seite tatsächlich erfolgt, was man zur Kenntnis nehmen muss. Wie groß diese Gefahren sind und wie häufig sie

vorkommen, ist eine Sache, die meinen Horizont als Jurist überschreitet. Da sind andere Wissenschaften berufen, aber man sollte sie zur Kenntnis nehmen und eben schauen, dass eine Einzelfallprüfung allein im Rahmen des Adoptionsverfahrens keine hinreichende Gefahrenvorsorge treffen kann, denn hier sind Prognoseentscheidungen für zehn, fünfzehn, zwanzig Jahre erforderlich; und Lebensumstände können sich rasch ändern, in der Partnerschaft selbst, aber auch durch Entscheidungen im sozialen Umfeld, im Freundeskreis, im Nachbarkreis, im Schulkreis. Das heißt, auch der Vormundschaftsrichter, der zu entscheiden hat, der Familienrichter, kann hier eigentlich keine sichere Gefahrenprognose treffen. Schließlich, letzter verfassungsrechtlicher Punkt: Stiefkindadoption und alleinige Fremdkindadoption, die beide nach jetziger einfacher Rechtslage zugelassen sind. Stiefkindadoption ist – finde ich – kein systematischer Gegengrund, denn das ist eine Ausnahmekonstellation, bei der ein Kind bereits rechtlich und tatsächlich Bindungen zu einem der Partner der Lebenspartnerschaft hat. Also gibt es hinreichende Gründe, hier eine systematische Durchbrechung zuzulassen. Problematisch bleibt die alleinige Fremdkindadoption. Da muss man dann doch die Konsequenz ziehen und danach fragen, ob denn die alleinige Fremdkindadoption in der bisherigen Praxis überhaupt verfassungsgemäß ist. Ein Normenkontrollverfahren hat leider nicht stattgefunden. Der Antrag wurde zurückgezogen. In der Literatur werden, gestützt auf die Argumente, die ich vorgetragen habe, massive Bedenken vorgetragen. Da wird ähnlich argumentiert und gesagt, dass das Kindeswohl in diesen Fällen, ähnlich wie bei einer gemeinsamen Adoption mit den möglichen Gefahren, die durch die Stigmatisierung, die von Dritten ausgeht, in die Familie hineingetragen werden, im Ergebnis eine andere Entscheidung des Staates erfordere. Letzter Punkt: Wenn man dem allen nicht so ohne weiteres folgen möchte, sollte man zumindest berücksichtigen, dass dies alles komplizierte Bewertungs- und Einschätzungsfragen sind, die auf differenzierte tatsächliche Sachverhalte treffen, die primäre Wertungen gesellschaftlicher Art erfordern und bei denen der Gesetzgeber einen ganz erheblichen Einschätzungsspielraum hat, den er sich nicht nehmen lassen sollte. Und im Rahmen dieser Einschätzungsprärogative kann er zumindest gut vertretbar die Entscheidung treffen, eine gemeinsame Fremdkindadoption für eine derartige Lebenspartnerschaft nicht vorzusehen. Deswegen, so meine Schlussfolgerung, wäre dieser Gesetzesantrag abzulehnen. Danke schön!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Nächster ist Herr Professor Dr. Dr. Grziwotz, Universität Regensburg.

SV Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren, Danke! Ich darf zunächst richtig stellen, hier steht Universität Regensburg. Ich bin hauptberuflich Notar und Honorarprofessor an der Universität Regensburg. Ich habe mein kurzes Statement in der Weise aufgebaut, dass ich zunächst einmal die drei Eckpunkte, die nicht streitig sein dürften, hier noch einmal wiederholen möchte und dann auf praktische Fälle eingehen wollte, mit denen ich täglich zu tun habe, weil ich glaube, dass wir die Fälle lösen müssen und nicht theoretisch bleiben dürfen. Die drei Eckpunkte: Erstens würde ich hier nicht sitzen, wenn es darum ginge, dass man entweder verschiedengeschlechtlichen oder gleichgeschlechtlichen Paaren dazu verhelfen würde, sich selbst zu verwirklichen. Es geht hier allein um das Kindeswohl. Das ist der Grund der Adoption in der Zulassung durch das BGB in der jetzigen Fassung. Kindeswohl heißt, die Adoption muss zu einer nachhaltigen Verbesserung der persönlichen Verhältnisse und in der Rechtsstellung des Kindes führen. So die ständige Definition der Familiengerichte in der Rechtsprechung. Ich bitte, sich das zu merken, wir werden dann die Fälle daraufhin abarbeiten. Zweitens: Bestehen gegen die Erziehungsfähigkeit und Erziehungseignung der adoptionswilligen Personen keine Bedenken, darf nach derzeit geltendem europäischen Recht und nach Verfassungsrecht die Adoption auch nicht wegen des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung der Personen abgelehnt werden. Auch das ist nicht streitig. Dritter Punkt: Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat gerade in Adoptionsentscheidungen in letzter Zeit betont, dass der Begriff der Familie im Licht der aktuellen Lebensbedingungen auszulegen ist. Das heißt, Familienleben setzt nicht mehr ein Ehepaar mit gemeinsamen Kindern voraus. Familienleben ist auch dort, wo nicht verheiratete Paare mit Kindern zusammenleben. Familie ist auch dort, wo Patchwork-Familien zusammenleben, wo gleichgeschlechtliche Paare und Regenbogen-Familien sind. Auch das ist europäisches Recht. Ich sehe auch nicht, wo der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts anders entschieden haben sollte als der Erste Senat, er hat sich bisher dazu nicht geäußert. Ich kann Ihnen auch aus dem Ersten Senat sagen, die Rechtsprechung ist von Frau Hohmann-Dennhardt, die nicht mehr in dem Senat ist, entwickelt worden. Auch Professor Steiner aus der Universität

Regensburg, der von der CSU benannt war, hat diese Entscheidungen mitgetragen. Meine Damen und Herren, das Bundesverfassungsgericht hat in Judikaten zur Möglichkeit der modernen Fortpflanzungsmedizin, aber auch zur Adoption, gesagt, es kommt für die Elternstellung nicht mehr darauf an, dass ich biologisch Kinder produziere, sondern auf die Übernahme der Elternverantwortung. Das ist das entscheidende Kriterium. Der leiblichen Elternschaft kommt gegenüber der sozialen Elternschaft kein Vorrang mehr zu, so ausdrücklich das Bundesverfassungsgericht, Erster Senat. Dies alles bildet das Familienrecht in der derzeitigen Situation, in der derzeitigen Fassung, wie Frau Professorin Dethloff schon ausgeführt hat, nicht mehr nach. Auch das ist die Meinung eines sehr konservativen Familienrechtlers, 81 Jahre alt, Herr Professor Hinrich aus Regensburg. Wir müssen hier etwas ändern.

Jetzt schildere ich Ihnen die Fälle aus meiner notariellen Praxis. Der erste Fall ist die Stiefkindadoption des angenommenen Kindes. Hier hat sich der Gesetzgeber im Jahre 2005 für eine Halblösung entschieden. Halblösung deshalb, weil er aus Angst vor dem europäischen Adoptionsübereinkommen, das aus dem Jahr 1967 stammt, in dem es überhaupt keine gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften gab, sich nicht traute, hier eine Adoption auch des angenommenen Kindes zuzulassen. Meine Damen und Herren, gestatten Sie mir in dem Kreis die vielleicht doch freche Bemerkung, dass der Wortlaut des Gesetzes häufig klüger ist als der Gesetzgeber. Der Wortlaut des Gesetzes lässt nämlich bereits heute die Fremdkindadoption zu. Das hat das OLG Hamm in der schon zitierten Entscheidung abgelehnt. Allerdings mit der Konsequenz, dass dem Kind versagt wurde, zwei sorgeberechtigte und sorgeverpflichtete Personen zu bekommen sowie zwei Unterhaltsansprüche und zwei Erb- und Pflichtteilsrechte zu haben. Das heißt, die Versagung der Fremdkindadoption des Stiefkindes, des bereits angenommenen Kindes, richtet sich nicht gegen das gleichgeschlechtliche Paar, sondern richtet sich ganz eklatant allein gegen das Kind. Die Ablehnung ist gegen das Kind. Deshalb sollten wir diesen Punkt noch einmal diskutieren. Zweiter Fall aus meiner notariellen Praxis: Die Pflegekinder sollen von zwei Frauen, die gleichgeschlechtlich zusammenleben und die bereits lange Kinder in Pflege haben, angenommen werden. Der eine Fall war ein fünfjähriges Mädchen, das vom leiblichen Vater sexuell missbraucht worden war und bei den beiden Damen aufwuchs. Ich habe leider als Notar sagen müssen, es kann nur eine adoptieren, es können nicht beide adoptieren. Mit der Konsequenz, dass ich

wiederum dem Kind schaden muss, weil das Kind keine zwei Bezugspersonen hat, sondern nur eine. Die Konsequenzen hat Frau Professorin Dethloff bereits vorgetragen. Der zweite Fall: Ein 17-jähriger Junge, der ebenfalls von seinen Eltern misshandelt wurde, sollte wiederum von den beiden Damen angenommen werden. Der Junge war selber beteiligt an dem Verfahren. Ich habe ihm erklärt, wir müssen die Adoption durchführen durch eine der Damen, die Adoption durch die zweite der Damen können wir nur als Erwachsenenadoption durchführen. Hier ist es längst zulässig. Wir müssen ein Jahr warten. Ich darf jetzt in der Sprache und der Diktion dieses Jugendlichen Ihnen das so einfach mal weitergeben, was er zu mir gesagt hat. Er sagte mir wörtlich: „Was sind das für bescheuerte Gesetze?“ Ich habe ihm darauf nichts entgegen können, sondern habe das einfach so hinnehmen müssen. Er hat nicht eingesehen, warum er ein Jahr warten muss und dann ist etwas zulässig, was ein Jahr vorher unzulässig sein soll. Der dritte Fall, und das ist sicher der problematischste: Der Fall der Drittkindadoption eines fremden Kindes. Wir haben hier die ständig wiederholten Einwände: Wir haben einen Adoptionsbewerberüberhang, auf ein Kind kommen zehn bis elf Adoptionsbewerber. Und wir haben das durchaus sehr schwierige Argument der Diskriminierung. Dieses erste Argument – wir haben einen Adoptionsüberhang – stimmt natürlich in der Praxis so letztlich nicht. Wir haben bei Kleinstkindern, wir haben bei gesunden Kindern, wir haben bei nicht verhaltensgestörten Kindern und wir haben bei nicht behinderten Kindern einen Adoptionsüberhang. In den anderen Bereichen finden Kinder trotz dieser Nachfrage immer noch keine Adoptiveltern. Vielleicht könnten hier gleichgeschlechtliche Paare mit mehr Toleranz etwas daran ändern. Der zweite Bereich – das Diskriminierungsargument – wiegt natürlich sehr schwer. Ich kann Ihnen auch hier scherzhaft sagen, ich habe zur Vorbereitung dieses Gesprächs mit meinem 16-jährigen Sohn argumentiert und diskutiert. Er sagte: „Papa, auf dem Schulhof ist es in der Tat so, dass hier die Kinder ausgegrenzt werden.“ Er sagte mir dann ein konkretes Beispiel: Wir haben da einen, der kommt aus dem ostasiatischen Raum, ist von einem heterosexuellen Paar adoptiert worden und hier reden alle drüber. Meine Damen und Herren, wollen Sie wirklich die Konsequenz gehen, bloß weil Kinder auf dem Schulhof diskriminiert werden, auch die Adoption durch Ehepaare von ausländischen Kindern, die eine andere Hautfarbe haben, nicht mehr zuzulassen? Das heißt, das Diskriminierungsargument, so häufig es gebracht wird, ist meines Erachtens falsch. Wenn wir Diskriminierung haben, dann muss der

Gesetzgeber gegensteuern. Wir sollen Toleranz schaffen und Diskriminierung abbauen, und dafür sorgen ja auch Gesetze. Letzter Punkt, gestatten Sie mir noch den Hinweis: Kinder brauchen vor allem Stabilität. Sie brauchen, wie ich das in meinem Gutachten genannt habe, Beziehunginseln. Da kommt es in erster Linie nicht mehr darauf an, ob die Bezugspersonen verschiedengeschlechtlich oder gleichgeschlechtlich sind. Soziale stabile Beziehungen schaffen Recht, und damit würde auch die Praxis, aus der ich komme, wesentlich besser leben können. Herzlichen Dank!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Dr. Klann, Dipl.-Psychologe, Bad Honnef.

SV Dr. Notker Klann: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Herzlichen Dank für die Einladung. Ich gehe davon aus, dass Sie meine schriftliche Stellungnahme gelesen haben und fasse diese jetzt nur noch einmal zusammen und möchte dann in einem Überblick versuchen, zu begründen, warum ich der Meinung bin, dass die Datenbasis nicht ausreichend ist, und dass im Hinblick auf das Wohl des Kindes die Untersuchungsergebnisse weiter ausgebaut werden müssen. Zur Begründung: Ich bin empirisch orientiert und dieser Arbeitsansatz folgt natürlich unterschiedlichen Bedingungen. Es geht dabei nicht so sehr darum, ein Ergebnis zu erzielen und das möglichst gut abzusichern, sondern es geht in einem zweiten Schritt darum, eine Vorhersage zu treffen, ob dieses Ergebnis prognostiziert werden kann. Das heißt, es geht darum, eine Voraussagefestigkeit zu etablieren. Ich bin mir natürlich klar, dass das im menschlichen Bereich kaum möglich ist, aber dennoch ist es ein Ziel, sich dem anzunähern, und deshalb gibt es auch in der Statistik die Irrtumswahrscheinlichkeit als Relativum, um das, was da erarbeitet wurde, doch nicht als wirkliche Realität zu beschreiben, sondern es ist ein Forschungsergebnis. Diese Vorgehensweise macht natürlich bestimmte Voraussetzungen notwendig. Ein hoher Anspruch ist damit verbunden. Es kommt darauf an, eine sehr gute Bestandsaufnahme zu machen und die Situation der Kinder der Paare, die in dieser Situation „gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften“ leben, verstehen zu können, um daraus dann prognostisch ableiten zu können: „Wenn ich das und das verstanden habe, könnte ich sagen, dass die Entwicklung bei dem Kind günstig verläuft.“ Das ist ja das Hauptargument in der Argumentation, in der Begründung

unter 1. „Wohl des Kindes“, dass davon auszugehen ist, dass die Adoption dazu beiträgt, dass dem Kindeswohl in jedem Fall nicht geschadet wird, sondern dass es sogar – wenn man das freundlich liest – es einen Zugewinn geben kann. Wenn das erreicht werden soll, braucht es ganz bestimmte Voraussetzungen – und die sind sehr kompliziert unter den Bedingungen, wie ich in meinem schriftlichen Statement versucht habe darzustellen, dass es ganz viele Untergruppen gibt, und es gibt ja auch keine Lebensperspektive oder keine Lebensweise, die bei den Paaren, die wir dort antreffen, vergleichbar wäre, sondern es gibt da auch sehr viel Individualität. Das hat zur Folge, dass es sehr schwer ist, im Hinblick auf das Kindeswohl zu einer Aussage zu kommen.

So stellt sich die Frage: Was sind die Bedürfnisse der Kinder? Bekommen die Kinder das, was sie brauchen? Brauchen die Kinder das, was sie bekommen? Welche Beiträge kann das Paar, das Lebensumfeld leisten? Welche Konsequenzen sind in den unterschiedlichsten Ebenen zu ziehen? Das sind sehr differenzierte Fragestellungen. Nun haben wir die Schwierigkeit, dass auf diese Fragen aus ganz unterschiedlichen Perspektiven geantwortet werden kann. Da gibt es den tiefenpsychologischen Ansatz, da gibt es die soziale Lerntheorie, da gibt es auch andere Ansätze, die wiederum zur Einschätzung der aktuellen Situation Vorschläge machen und die sich unterschiedliche Personen und Gruppen zu eigen machen und aus denen heraus argumentiert wird. Das ist sicher einer der Gründe, warum es zu so heftigen Streitigkeiten kommt, weil der Bezugsrahmen so unterschiedlich ist und die Gründe eher das sind, was augenscheinlich vor uns da ist. Aus diesem Grunde scheint es sinnvoll, wenn man sich auf die Verhaltensebene zurückzieht. Das heißt, da geht es dann um Fertigkeiten, um Einstellungen und Haltungen. Die sind erlernbar und an denen kann sich dann auch der Erziehungsberechtigte oder die Eltern, die mit dem Kind zusammenleben, orientieren und Hinweise und Unterstützung geben. Da geht es um die Kompetenz, Anleitung zu geben und auf der anderen Seite Anforderungen setzen zu können, oder Informationen weiterzugeben und Positionen vertreten zu können, Belohnung und negative Konsequenzen handhaben zu können, als Modell zu fungieren und erklären zu können, warum man so handelt, wie man handelt. Werte zu leben und auch erklären zu können und Sexualität als persönliche und partnerschaftliche Gabe und Aufgabe verdeutlichen können. Das ist jetzt nur bezogen auf das Paar. Was das Paar als Kompetenzen zur

Verfügung haben muss, um mit diesen Situationen umgehen zu können, damit sie dann überprüfbar gemacht werden können. Ein weiteres, das ist schon häufig hier zum Thema geworden, ist das Lebensumfeld, in dem Diskriminierung stattfinden kann, weil da eine Minderheit gesehen wird, die Ziel für abwertende Äußerungen sein kann. Wie ist dem vorzubeugen? Was ist da zu tun? Es wird immer berichtet, dass das gelingt. Die Frage ist jetzt im Hinblick auf die Paare: Wie gelingt das und warum? Was muss man dazu können, als Paar, um solche Hilfen vermitteln zu können?

Ein weiterer Punkt, der die Sache auch schwierig werden lässt: Es gibt auf der einen Seite ein großes Netz von Ehe-, Familien- und Erziehungsberatungsstellen, die über viel Kompetenz verfügen, um in schwierigen Erziehungssituationen Hilfen anzubieten. Nun stellt sich die Frage – und man kann davon ausgehen, dass auch Paare, die mit Kinder zusammenleben, selber in so eine Schwierigkeit kommen –, ob das, was aus anderen Erziehungssituationen gewusst wird, einfach auf diese Paare übertragbar ist. Ein weiterer Punkt, der wichtig ist: Ich glaube, das, was die Paare bis jetzt geleistet haben, haben sie in Eigenverantwortung getan. Da bin ich Ihrer Meinung, wenn die Gesetzesänderung käme, übernimmt der Staat Mitverantwortung. Von daher ist die Frage zu stellen: Ist das vertretbar? Ich bin der Meinung, dass wir hier nur dann im Sinne des Kindeswohls wirklich weiterkommen können, wenn noch Zeit zur Verfügung steht, um sachgerechte Studien durchzuführen, um das ganze Feld noch besser aufklären zu können.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Dr. Klann, ich danke Ihnen. Jetzt haben wir Frau Meyer, Amt für Jugend, Familie und Bildung der Stadt Leipzig, Adoptionsvermittlung. Bitte schön!

Sve Christa Meyer: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Abgeordnete, meine Damen und Herren! Ich bedanke mich für die Möglichkeit, hier sprechen zu dürfen. Ich bin Diplom-Sozialarbeiterin und systemische Familientherapeutin und arbeite seit nunmehr 20 Jahren in der Adoptionsvermittlungsstelle im Amt für Jugend, Familie und Bildung der Stadt Leipzig. Ich adoptierte mit meinem Mann selbst zwei Kinder, die heute beide im Beruf stehen und ihren Weg gehen. Alle Mitarbeiterinnen der Adoptionsvermittlungsstelle Leipzig haben im Rahmen von Vermittlungen oder

von Stiefkindadoptionen mit gleichgeschlechtlichen Paaren Kontakte gehabt. Wir vertreten einheitlich die Meinung, dass eine Gesetzesänderung mit der Möglichkeit, dass beide Lebenspartner adoptieren, dem Wohl des Kindes dient. Im Jahre 2002 stellte in meinem Zuständigkeitsbereich erstmals ein gleichgeschlechtliches Paar, zwei Frauen, einen Antrag auf Adoption eines Kindes. Im Jahre 2003 prüfte und bestätigte ich zwei Männer. In den Folgejahren bewarben sich weitere Paare. Daraus resultierten ebenfalls Vermittlungen. Ein Paar stellte Zweitantrag, wurde geprüft und bestätigt und ein zweites Kind in die Familie vermittelt. Die Prüfung der Bewerber erfolgt wie die aller anderen Bewerberpaare mit der Besonderheit, dass als Kriterium für die Integrationsmöglichkeit eines Kindes zu klären ist, wie das Paar selbst mit seiner besonderen Lebensform in die Gesellschaft integriert ist. Die Stabilität der Beziehung ist dabei sehr wesentlich. Desweiteren lege ich großen Wert darauf, dass für das Kind eine oder mehrere Bezugspersonen des anderen Geschlechts im näheren Umfeld zur Verfügung stehen. Die Paare werden gleichberechtigt neben allen anderen Bewerbern als bestätigte Adoptionsbewerber geführt und bei entsprechender Eignung für ein Kind ausgewählt. Die Erfahrung lehrt, dass diese Paare anerkannte Persönlichkeiten in ihrem Lebens- und Arbeitsumfeld sind, wirtschaftlich gut abgesichert sowie bereit und in der Lage sind, Verantwortung für ein Kind in vollem Umfang zu übernehmen. Angriffe und Diskriminierungen aus dem Umfeld sind über die Jahre in keiner der Vermittlungen aufgetreten. Die leiblichen Eltern sind außer bei unbekanntem Aufenthalt über die anstehenden Lebensverhältnisse informiert worden und waren damit einverstanden. Die Kinder konnte ich bis heute begleiten und erleben. Sie erfahren allumfassende Fürsorge und Zuwendung und fühlen sich wohl bei ihren Eltern. Sie hinterfragen ihre Geschichte, wissen um ihre leiblichen Eltern und haben sichere Bindungen zu beiden Partnern, auch wenn nur einer adoptieren kann. Aufgrund der bisher gemachten Erfahrungen bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen eine Vermittlung zu gleichgeschlechtlichen Paaren.

Die Benachteiligung des nichtadoptierenden Partners hat jedoch Auswirkungen auf das Kind. Dieses hat in seiner Vergangenheit mit seinen leiblichen Eltern in jedem Falle negative Erfahrungen machen müssen, wie Trennungserfahrungen, Mangelversorgung, Gewalt, Ablehnung, Verlassenwerden und anderes. Viele der zu vermittelnden Kinder haben traumatische Erfahrungen gemacht. Die Kinder

benötigen nunmehr eine Umkehrerfahrung in ihrer Adoptivfamilie, die den Bedürfnissen des Kindes Rechnung trägt und vor allem dem Kind sichere, stabile Eltern-Kind-Beziehungen gewährleistet. Das Kind spürt sehr deutlich, dass nur eine Person tatsächlich Entscheidungen treffen kann, die andere zwar als Bindungsperson zur Verfügung steht, jedoch verschiedene Situationen nicht zu regeln sind. Insbesondere in der Pubertät ist mit Schwierigkeiten zu rechnen. Den Eltern wird vor den Kindern eine unterschiedliche Wertigkeit verliehen, die sie in den Augen der Kinder im täglichen Leben gar nicht haben. Dadurch wird ein Elternteil abgewertet und die Kinder werden erneut verunsichert. Die Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge und die Übernahme der Unterhaltspflicht durch beide Partner würden für das Kind allumfassende Sicherheit bieten. Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit und bitte im Interesse des Kindeswohles, einer Gesetzesänderung zuzustimmen!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Ich danke Ihnen, nun kommt Herr Siegfried, bitte!

SV Dirk Siegfried: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren! Ich danke für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Ich möchte mit einem Zitat beginnen, wobei ich nicht ganz sicher bin, dass es wörtlich ist, aber jedenfalls fast wörtlich. In einem von mir betriebenen Verfahren beim OLG Dresden, wo es um eine Stiefkindadoption ging – ich habe ungefähr 200 Verfahren der Stiefkindadoptionen überwiegend notariell, teilweise anwaltlich betrieben –, hat die Mitarbeiterin des Jugendamtes auf die Frage, ob das denn im Kindeswohl liegt, gesagt: „Ach wissen Sie, am liebsten würde ich zu den beiden Frauen noch fünf weitere Kinder geben.“ Das ist sehr exemplarisch. Überwiegend gibt es in diesen Stiefkindadoptionsverfahren nahezu hymnische Stellungnahmen der Jugendämter. Das Problem ist, dass das geltende Recht verbietet, dass diese Jugendamtsdame in die Beziehung der zwei Frauen fünf weitere Kinder gibt. Ansonsten habe ich hier ein wenig den Eindruck, dass wir acht Sachverständige hier über zwei verschiedene Gesetzentwürfe sprechen, jedenfalls sehr aneinander vorbei. Es wird gesagt, dass die Emanzipation nicht auf dem Rücken der Kinder ausgetragen werden darf. Das ist sicher richtig und unstrittig, einer der wenigen unstrittigen Punkte vielleicht, nur: Ich kann es nirgends finden, ich kann im Gesetzentwurf nicht finden, dass die

Emanzipation als rechtfertigender Grund dafür angeführt wird, dass es dieses Gesetz geben sollte. Ich habe eher den Eindruck, dass die Verhinderung der Emanzipation auf dem Rücken der Kinder ausgetragen wird, und möchte sehr unterstützen, was Sie, Herr Grziwotz, gesagt haben, dass sich eben die Verweigerung der Gleichstellung gegen die Kinder richtet. Genauso ist es! Das ist der Grundsatz. Im allerersten Satz im BGB, wo es um die Adoption geht, steht: Die Annahme als Kind ist zulässig, wenn sie dem Wohl des Kindes dient. Daran will niemand etwas ändern. Ich habe das jedenfalls in dem mir vorliegenden Ausdruck des Gesetzentwurfs nicht gefunden, dass dieser Satz gestrichen werden soll. Daran wird weiterhin festgehalten werden, dass das Jugendamt und das Gericht prüfen müssen, ob diese konkrete Adoption im Wohl des Kindes liegt. Das Problem beim jetzigen Gesetz ist, dass es selbst dann nicht geht, wenn alle der Meinung sind, dass sie im Wohl des Kindes liegt. Das ist das Problem.

Ich habe auch, offen gestanden, nicht richtig gemerkt, welche Gründe eigentlich gegen das sprechen, was Frau Professorin Dethloff gesagt hat, dass es nämlich im Wohl des Kindes liegt. Sie hat das aus meiner Sicht sehr komplett und überzeugend dargestellt, und ich habe nicht gesehen, was dagegen sprechen soll, außer diesem etwas merkwürdigen Argument der Stigmatisierung, das ich für falsch halte, weil ich denke, dass es doch Aufgabe des Gesetzgebers ist, solchen Dingen entgegenzuwirken. Und ich frage mich auch ernsthaft, ob Sie wirklich sagen würden, dass mit derselben Argumentation auch ein Gesetz zulässig sein sollte, in dem gesagt würde, es dürfen Behinderte oder Andersfarbige keine Kinder adoptieren, weil möglicherweise auch die Kinder von Stotterern auf dem Schulhof bespöttelt werden oder ähnliches. Sie würden es nicht, das will ich jedenfalls unterstellen. Dieses Argument ist aus meiner Sicht vollkommen verfehlt. Und selbst wenn in irgendeinem Verfahren jemand der Meinung sein sollte, nein, dieses Kind ist nicht in der Lage, das auf dem Schulhof zu ertragen, dann kann man ja auch nach geltendem Recht sagen, dann liegt die Adoption nicht im Kindeswohl. Dann wird es das eben nicht geben. Das Problem ist, dass es nach geltendem Recht aber selbst dann verboten ist, wenn Gericht und Jugendamt der Meinung sind, dass das Kind das gut aushalten wird und möglicherweise sogar daran wachsen kann. Dann wird damit argumentiert, dass möglicherweise Elternrechte beeinträchtigt werden. Auch da ist es so, dass nach geltendem Recht eine Adoption nur zulässig ist, wenn die Eltern einwilligen.

Auch daran soll nach dem mir vorliegenden Text des Gesetzentwurfs nichts geändert werden. Und Sie haben ja zutreffend darauf hingewiesen, Herr Bach, dass es keine Blanko-Einwilligungen in eine Adoption gibt. Daran soll sich auch nichts ändern. Aktuell haben sie nur die Situation, dass diejenigen Eltern, die sagen, ich möchte lieber, dass mein Kind in eine Lebenspartnerschaft in St. Georg oder auch in eine schwule Lebenspartnerschaft eines Pfarrers am Stadtrand hineinadoptiert wird, zu hören bekommen: „Das geht nicht! Sie dürfen es nicht!“ Im Moment wird hier etwas versagt, auch dann, wenn es eigentlich im Kindeswohl läge.

Dann geht es immer um die Studien, und zwar so, als wäre es nach geltendem Recht so, dass Lesben und Schwule nicht adoptieren dürften. Das stimmt gar nicht! Das geltende Recht lässt die Adoption von Lesben und Schwulen zu. Schon immer! Schon immer durften Lesben und Schwule adoptieren. Der Unterschied ist, dass sie nur einzeln adoptieren dürfen. Auch da zitiere ich ganz kurz § 1741 Absatz 2 BGB: „Wer nicht verheiratet ist, kann ein Kind nur allein annehmen. Ein Ehepaar kann ein Kind nur gemeinschaftlich annehmen.“ Nichtverheiratete und Verheiratete werden also unterschiedlich behandelt. Auch ein Verheirateter darf bestimmte Dinge nicht, er darf nämlich nicht einzeln adoptieren. Die Frage ist einfach: Zu welcher Fallgruppe gehört die Lebenspartnerschaft und was ist im Falle einer Lebenspartnerschaft günstiger? Ist es für das Kind günstiger, einzeln in eine bestehende Lebenspartnerschaft hineinadoptiert zu werden, oder ist es günstiger, gemeinschaftlich von den beiden Lebenspartnern adoptiert zu werden? Da sind die Gründe, die Frau Professorin Dethloff angeführt hat, absolut schlagend – und ich habe auch nicht wirklich Gegenargumente gehört und kann sie mir, offen gestanden, auch nicht richtig vorstellen. Ich möchte noch kurz eingehen auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die hier angesprochen war. Auch da meine ich nicht, dass es diese angeblichen Widersprüche zwischen den verschiedenen Senaten gibt. Es gibt in der Tat zwei Kammerentscheidungen des Zweiten Senats, die sich mit dem Familienzuschlag befassen, die Nichtannahmebeschlüsse sind und als solche nicht bindend. Dann gibt es den Senatsbeschluss des Ersten Senats, des immerhin auch für das Adoptionsrecht zuständigen Senats, und der hat eine als Senatsentscheidung bindende Entscheidung getroffen, die auf jeden Fall höherrangig ist als Nichtannahmebeschlüsse des Zweiten Senats. Diese Entscheidung hat sich nicht nur mit irgendwelchen Randfragen des Abgabenrechts

befasst, sondern sie ist sehr bewusst als eine Grundsatzentscheidung ausgestaltet und enthält auch Ausführungen, die für unser Thema relevant sind. Ich möchte hier ganz kurz – dann bin ich auch fertig – aus Randnummer 104 dieses Beschlusses vom 7. Juli 2009 zitieren: „Eine familienpolitische Intention des Satzungsgebers mit dem Ziel, dass Kinder möglichst mit verheirateten Eltern aufwachsen und daher Anreize zur Eheschließung gegeben werden sollten, ist nicht erkennbar und könnte zudem allenfalls eine Privilegierung gegenüber Paaren begründen, die eine Ehe eingehen könnten, also der heterosexuellen nichtehelichen Lebensgemeinschaft, nicht aber gegenüber der gleichgeschlechtlichen eingetragenen Lebenspartnerschaft.“ Ich denke, dass das ganz klar auch in Richtung Adoption zielt und darauf übertragbar ist. Das mögen Sie als rigide bezeichnen oder nicht, aber das ist erst einmal das Bundesverfassungsgericht – und das hat eine bindende Entscheidung getroffen. Die Aussage ist klar: Es gibt keinen rechtfertigenden Grund dafür, generell zu sagen, wir wollen lieber, dass Kinder in einer Ehe als in einer Lebenspartnerschaft aufwachsen. Vielen Dank!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Meine Damen und Herren, wir kommen jetzt in die Fragerunde, was bedeutet: Jeder hat zwei Fragen an einen Sachverständigen oder je eine Frage an zwei Sachverständige. Ich habe schon Wortmeldungen vorliegen. Frau Kollegin Granold!

Ute Granold (CDU/CSU): Zunächst einmal an alle Sachverständigen ein herzliches Dankeschön für Ihren Vortrag, aber auch für die zum Teil sehr umfassenden schriftlichen Darlegungen Ihrer jeweiligen Position! In der ersten Runde habe ich eine Frage an Herrn Bach und Herrn Dr. Klann. Sie waren ja beide im wissenschaftlichen Beirat des BMJ zur Rechtstatsachenforschung zur Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften. Herr Bach, Sie haben in Ihrer Stellungnahme von Stigmatisierung und Diskriminierung geschrieben – Sie sind ja ebenso wie Herr Dr. Klann ein Mann aus der Praxis. Sie haben das immer einzeln ausgeführt: das Selbstwertgefühl ist signifikant niedriger, es gibt eine höhere Depressivität, etc. Sie haben also wirklich fundiert bei der Auswertung der Studie mitgearbeitet. Was sagen Sie zu den Ausführungen von Frau Meyer, die ja auch aus der Praxis kommt, die genau das Gegenteil von dem sagt, was Sie beide vorgetragen haben?

Jörn Wunderlich (DIE LINKE.): Eine Frage an Herrn Siegfried und eine Frage an Herrn Bach. Herr Siegfried, Sie haben es auch schon angesprochen: Es geht um das Kindeswohl. Es wird nun ja immer, wenn auch unterschwellig, ins Feld geführt, dass es eine Kindeswohlgefährdung sei, wenn man das Adoptionsrecht so weit frei gäbe. Sind Ihnen irgendwelche Studien bekannt – ob in Deutschland oder weltweit –, die tatsächlich fundiert und belastbar belegen, dass es bei solchen Adoptionen – und wir haben ja gehört, in welchen Ländern weltweit es möglich ist – tatsächlich zu einer Kindeswohlgefährdung kommt? Meine Frage an Herrn Bach: Sie haben vorhin den Schutz der Ehe so herausgestellt. Wenn ich meine Staatsrechtvorlesung noch richtig in Erinnerung habe, dann steht in Artikel 6: Ehe und Familie. Nicht Ehe oder Familie, sondern beides steht gleichwertig nebeneinander unter dem besonderen Schutz. Und ich möchte jetzt auch einmal aus der genannten Verfassungsgerichtsentscheidung des Ersten Senats vom 7. Juli 2009 zitieren, da heißt es: „Es ist verfassungsrechtlich nicht begründbar, aus dem besonderen Schutz der Ehe abzuleiten, dass andere Lebensgemeinschaften im Abstand zur Ehe auszugestalten und mit geringeren Rechten zu versehen sind.“ Und daher unter dem Eindruck dieses Zitats und des Kindeswohls, das immer primär ist, meine Frage an Sie: Können Sie Ihre Behauptung, die Sie vorhin hier aufgestellt haben, vor diesem Hintergrund noch aufrechterhalten?

Sonja Steffen (SPD): Vielen Dank an Sie für die Stellungnahmen! Meine Fragen richten sich an Herrn Professor Gärditz und an Frau Meyer. Ich nehme Bezug auf die Stellungnahmen von Frau Professorin Dethloff, Frau Meyer und Herrn Siegfried. Alle drei haben, bezogen auf die Stiefkindadoption, gesagt: Es dient dem Kindeswohl, wenn beide Partner adoptieren. Der gegenwärtige Rechtszustand führt also zu einer Vertiefung der Diskriminierung. Frau Meyer hat gesagt, dadurch werde die unterschiedliche Wertigkeit, die die Kinder ja sowieso schon erfahren haben – sie kommen ja in den meisten Fällen doch schon aus schwierigen Verhältnissen – noch intensiviert. Es dient also dem Kindeswohl, wenn die Möglichkeit geschaffen wird, dass beide Partner adoptieren können, beispielsweise bei gemeinsamer Sorge, Unterhalt, Erbrecht, usw. Widerspricht es tatsächlich Ihrer Rechtsauffassung nach dem Kindeswohl, wenn bei der Stiefkindadoption beide Partner adoptieren können?

Die zweite Frage geht an Frau Meyer: Ich habe mir anlässlich der Erörterung der verfassungsrechtlichen Frage des Gleichbehandlungsgrundsatzes aufgeschrieben, dass Herr Professor Gärditz gesagt hat, dass es sachliche Gründe für eine unterschiedliche Behandlung gibt, nämlich die psychosoziale Beeinträchtigung und dass Kinder am besten in einer klassischen Paarbeziehung aufgehoben sind. Die Frage an Sie, weil Sie nun auf 20 Jahre Adoptionserfahrung zurückgreifen können und wahrscheinlich auch die Adoptiveltern begleiten: Haben Sie die Erfahrung gemacht, dass Kinder aus einer klassischen Ehe grundsätzlich einen einfacheren Weg haben als Kinder, die in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft aufwachsen? Ist da aus Ihrer Sicht eine psychosoziale Beeinträchtigung der Kinder aus gleichgeschlechtlichen Partnerschaften zu erkennen?

Volker Beck (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Gestatten Sie mir zwei Sätze vorweg. Es geht bei unserem Gesetzentwurf nicht um das Recht auf ein Kind, sondern es geht darum, eine Kindeswohlgemäße Entscheidung zu ermöglichen und diese nicht durch den Gesetzgeber oder durch gesetzgeberische Vorgaben negativ vorzuprägen. Und deshalb habe ich die Ausführungen von Herrn Klann und Herrn Bach nur rudimentär verstanden. Denn die Entscheidung, welche Familienkonstellation für dieses konkrete Kind die beste Umgebung ist, die muss das Jugendamt am Ende individuell treffen, und das tut es ja auch. Bloß verstehe ich nicht, was es dem Kindeswohl nützt, wenn dann gesagt wird: „Einer von euch beiden darf adoptieren, aber es ist zwingend erforderlich, dass dieses Kind nur zu 50 Prozent unterhaltsberechtig ist, dass es nur 50 Prozent Personen hat, gegenüber denen es erbberechtigt ist.“ Wie das Kindeswohlmäßig zu begründen ist, verstehe ich nicht. Denn es ist auch nicht unser Ansatz, dass sich die Eltern dadurch verwirklichen sollen, dass sie ein Kind kriegen, sondern die Kinder sollen die beste Situation bekommen, die ihnen der Gesetzgeber in der konkreten Situation geben kann. Der Sachverständige Gärditz – und dazu wollte ich Sie fragen, Herr Grziwotz – hat gesagt, der Gesetzgeber dürfe hier, weil er es ansonsten im Wesentlichen versäumt hat, einen Abstand zwischen Ehe und Lebenspartnerschaft konstruieren, weil das ja eigentlich auch das von Artikel 6 mit dem besonderen Schutz von Ehe und Familie Gewollte sei. Abgesehen davon, dass das Bundesverfassungsgericht 2001 zu dieser Frage schon etwas anderes bei der Lebenspartnerschaft gesagt hat: Dürfen wir von Verfassungs wegen zulasten und zur Benachteiligung der Kinder in diesen

Regenbogenfamilien, die dann nur einzeln adoptiert werden, in dieser Art und Weise Gesellschaftspolitik oder Verfassungspolitik betreiben, oder ist es nicht verfassungsrechtlich gerade unzulässig? Und wie wird das Bundesverfassungsgericht Ihrer Auffassung nach bei einer Ablehnung dieses Gesetzentwurfes mit dem Vorlagebeschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts umgehen?

Und an Herrn Dr. Klann: Sie waren ja auch in dieser Kommission und treten hier als Wissenschaftler und Psychologe auf und haben reklamiert, Sie bräuchten noch mehr Zeit für mehr Studien, für mehr Probanden usw. Welche internationalen Studien – es gibt ja unzählige aus den USA und Kanada, und auch aus Frankreich einige – haben Sie herangezogen, um sich schlau zu machen, ob es da Abweichungen im Befund dieser in der Tat nicht sehr großen Gruppe gibt – das liegt ja auch an der derzeitigen Gesetzeslage, über die wir heute diskutieren. Ist Ihnen eine Studie bekannt, die davon abweicht? Welche Studien sind Ihnen bekannt, die zu einem ähnlichen Ergebnis kommen – oder haben Sie die internationale wissenschaftliche Forschung zu diesem Bereich gar nicht herangezogen? Brauchen wir dann Lesezeit oder brauchen wir tatsächlich Forschungszeit?

Monika Lazar (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Eine Frage, die ich hatte, hat Frau Granold schon gestellt; deswegen will ich noch zwei andere Fragen stellen. Meine Frage an Herrn Professor Grziwotz, auch bezüglich der Stigmatisierung oder befürchteten Diskriminierung bei Kindern, die dann in gleichgeschlechtlichen Familien aufwachsen: Wie sehen Sie das? Können Sie die positiven Erfahrungen, die Frau Meyer aus Leipzig geschildert hat – ich könnte jetzt lokalpatriotisch sagen, in Leipzig ist die Welt in Ordnung, aber das gibt es wahrscheinlich auch außerhalb von Leipzig – bestätigen, oder teilen Sie eher diese kritische Meinung, die u. a. Herr Klann geäußert hat, dass das eben doch sehr schwierig ist und deshalb zu riskant wäre? Kleine Anmerkung: Ich denke, dann hätte man nur bei der Ehe bleiben dürfen, denn früher wurden auch nichteheliche Kinder auf dem Schulhof oder sonstwo diskriminiert, und ich denke, gerade wir in der Politik müssen da schon entsprechend vorgehen. Da schließt sich meine zweite Frage an Herrn Professor Grzeszick an: Sie sagen, dass wir erst einmal die Urteile vom Bundesverfassungsgericht abwarten und nicht vorgehen sollten. Ich denke eher, dass sich die Politik schon auch unabhängig von den Gerichtsurteilen entscheiden kann. Häufig war es ja auch bei

den letzten Entscheidungen so, dass die Urteile fortschrittlicher waren als die Politik. Von daher: Finden Sie es nicht besser, wenn die Politik auch einmal einen Schritt weiter vorangeht? Vielleicht wird es ja dann vom Bundesverfassungsgericht auch genauso gesehen. Oder meinen Sie wirklich, dass die Politik immer bei solchen für sie strittigen Entscheidungen warten soll, bis die Gerichte geurteilt haben und dass die Politik dann eher reagieren soll? Ist das Ihr Verständnis vom Gesetzgeber?

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Frau Lazar, ich tue mich hier ein bisschen schwer, weil das eine Frage ist, die politisch zu entscheiden ist. Der Sachverständige hat sich rechtlich zu äußern. Deswegen gebe ich zu überlegen, ob die Frage so gestellt bleiben soll.

Monika Lazar (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Er kann ja eine Antwort darauf geben und die kann er dann auch auslegen, wie er möchte. Natürlich sind wir als Bundestag dann gehalten, uns zu entscheiden. Wir haben ja hier auch unterschiedliche Positionen von den Sachverständigen.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Die Beantwortung der Fragen erfolgt in umgekehrter Reihenfolge wie die Abgabe der Statements, was zur Folge hat, dass Herr Siegfried sofort wieder dran ist auf die Frage des Kollegen Wunderlich.

SV Dirk Siegfried: Also mir ist keine solche Studie bekannt. Es müsste ja, wenn sie den derzeitigen Rechtszustand rechtfertigen sollte, eine Studie sein, die besagt, dass es in gar keinem einzigen Fall gut für ein Kind ist, von zwei Lesben oder zwei Schwulen adoptiert zu werden. Also selbst, wenn es eine Studie gäbe, die sagt, manchmal ist es vielleicht nicht so doll, dann haben wir im Moment eben noch den Rechtszustand, dass das jetzige Gesetz es eben auch dann verbietet, wenn alle der Meinung sind, dass es dem Kindeswohl dient. Eine solche Studie, die sagt, es liegt nie im Kindeswohl, ist, denke ich, nicht ernsthaft vorstellbar. Auch möchte ich noch einmal hervorheben, dass das ja gar nicht die Frage ist, die durch diesen Gesetzentwurf aufgeworfen wird, weil wir eben aktuell ein Gesetz haben, das die Adoption durch Lesben und Schwule zulässt. Und es hat nie eine Studie darüber gegeben. So lange es das BGB gibt und so lange das BGB die Adoption durch

Lesben und Schwule rechtfertigt und ermöglicht, gab es noch nie eine Studie dazu. Eine grobe Fahrlässigkeit, wenn man sich das jetzt hier anhört, was Studien alles bringen sollen! Und es geht ja einfach nur darum, dass wir sagen: Wenn Lesben und Schwule in einer Lebenspartnerschaft leben und adoptieren, dann wird gemeinsam adoptiert. Das ist der entscheidende Punkt. Es geht nicht darum: Darf adoptiert werden, ja oder nein?

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Frau Meyer auf die Frage der Kollegin Steffen bitte.

Sve Christa Meyer: Eine schwierige Frage, Frau Steffen! Selbstverständlich begleiten wir Adoptivfamilien im Rahmen der Nachbetreuung. Ich bin grundsätzlich gegen eine Wertigkeit und deshalb dagegen, zu sagen, Menschen, die eine Eheurkunde vorlegen können, die sind besser oder haben es einfacher oder bringen mehr für die Kinder. Es sind alles Menschen, und ich mache einfach die Erfahrung, dass es immer wieder Entscheidungen im Einzelfall sind. Und ich kann nicht sagen, dass es Kinder in klassischen Ehen einfacher haben. Die Kinder müssen alle ihre Geschichte aufarbeiten, ihre Adoptionsgeschichte und die Erfahrungen, die sie mit ihren leiblichen Eltern haben, und ausschlaggebend für die Kinder ist aus meiner Sicht immer die Persönlichkeit der Adoptiveltern und die Offenheit im Umgang mit der Geschichte des Kindes. Ich würde also nicht sagen, dass es Kinder in klassischen Ehen einfacher haben, wenn sie adoptiert sind. Ich hoffe, ich habe Ihre Frage beantwortet.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Dr. Klann auf die Fragen der Kollegin Granold und des Kollegen Beck.

SV Dr. Notker Klann: Meine Einlassung vorhin sollte dem eigentlich Rechnung tragen und beantworten, warum das so ist. Frau Meyer hat ihre Erfahrung dargestellt, und es gibt sicher andere Erfahrungen, wie sie ja auch publiziert wurden. Das heißt: Es lässt sich gar nicht klären, welches die Bedingungen sind, die dazu führen, dass es bei *dem* Kind oder unter *den* Bedingungen eine solche Entwicklung nimmt oder eine andere. Und da geht es nicht darum, eine „Lesezeit“ zu haben. Die Diskriminierungserfahrung ist in Amerika und den Niederlanden sehr unterschiedlich: Dort sprechen

43 Prozent aller Kinder davon, dass sie Diskriminierung erleben, in den Niederlanden sind es 28 Prozent. Das heißt, es hat etwas mit dem Umfeld zu tun, in dem so eine Familie lebt. Und von daher kann ich die Studien aus anderen Ländern ganz schlecht auf unsere Situation übertragen, weil ich davon ausgehe, dass vielleicht auch noch gar nicht ganz klar ist, wie denn unsere Gesellschaft zu diesen Paaren steht und wie sie damit umgehen will. Es geht hier nur um Diskriminierung. Deshalb mein Votum: Wir brauchen einfach mehr Aufklärung! Wir sind ja jetzt schon seit so vielen Jahren dabei, für die Ehe- und Erziehungsberatung Studien zu machen, und haben es selbst hier, im Bereich heterosexueller Familien, immer noch nicht bewerkstelligt, den Eltern Konzepte vorlegen zu können, wie sie mit großer Wahrscheinlichkeit eine erfolgreiche Erziehung zustande bringen. Auch da ist es ja schwierig. Von daher möchte ich einfach diesen Transfer machen und sagen: Dort gelingt es uns auch noch nicht richtig, wir dürfen deshalb nicht versäumen, das für den vorliegenden Bereich in den Blick zu nehmen!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Dann Herr Professor Grziwotz auf die Fragen des Kollegen Beck und der Kollegin Lazar.

SV Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz: Frau Lazar, zunächst zu Ihrer Frage: Ich will an das anknüpfen, was Herr Dr. Klann sagte: Ich glaube, wir können die Betroffenen nicht darauf warten lassen, bis wir noch weitere Studien in den nächsten Jahren erarbeiten. Die Probleme stellen sich jetzt. Wir müssen sie *jetzt* lösen und dafür ist die Politik verantwortlich. Diskriminierung: Ich bin hier im Kreis schon ein Älterer. Als ich zur Schule ging, wurden Kinder aus geschiedenen Ehen diskriminiert. Es wurden Kinder aus nichtehelichen Partnerschaften diskriminiert. Wir sollten nicht immer darauf reagieren, wo vielleicht eine Diskriminierung liegen könnte, sondern Aufgabe der Politik ist hier, im Kindesinteresse tätig zu werden. Wenn Kinder bereits in Lebenspartnerschaften aufwachsen, wie Frau Professorin Dethloff gesagt hat, bringt die rechtliche Besserstellung nur eine Besserstellung und keine weitere Diskriminierung – das Argument ist eigentlich völlig falsch. Es hat das eine nichts mit dem anderen zu tun. Zur zweiten Frage von Herrn Beck zum Abstand zwischen Ehe und Lebenspartnerschaft: Herr Beck, ich bin auch noch Historiker. Ich könnte jetzt eine rechtshistorische Vorlesung über den deutschen Sonderweg im besonderen Schutz der Ehe halten. Es gibt europaweit keine Verfassungen, die das gleiche

vorsehen. Wir haben es historisch aus der Zeit der Weimarer Republik, als die Ehe durch kommunistische Bestrebungen gefährdet schien. Wir haben es dann nach dem Zweiten Weltkrieg wieder ins Grundgesetz aufgenommen bekommen. Es steht im Grundgesetz drin. Europaweit haben wir dieses besondere Abstandsgebot nicht, das die Verfassungsrechtler jetzt konstruiert haben, das das Verfassungsgericht aber zurecht aufgegeben hat. Wir haben in der Europäischen Menschenrechtskonvention auch den Schutz der Familie, und Familie ist auch die gleichgeschlechtliche Partnerschaft, seit der Europäische Menschenrechtsgerichtshof in Sachen „Lebenspartnerschaft Österreich“ entschieden hat – auch darüber brauchen wir nicht mehr zu diskutieren. Insofern, meine Damen und Herren, glaube ich nicht, dass der deutsche Gesetzgeber gut beraten wäre, dieses Abstandsgebot jetzt angesichts dieses Verfahrens noch einmal zu betonen. Im Gegenteil, es kommt hier allein auf das Kindesinteresse an und das gebietet, wie Frau Meyer gesagt hat, nach 20jähriger Erfahrung endlich auch aktiv zu werden.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Professor Gärditz auf die Frage der Kollegin Steffen.

Prof. Dr. Klaus Ferdinand Gärditz: Die Frage richtet sich darauf, ob ich daran festhalten würde, dass der Deutsche Bundestag hier eine Kindeswohlgefährdung annehmen und das zum Grund der Ablehnung des Gesetzesantrags machen kann. Ja, das meine ich! Und zwar müssen Sie für die Frage, ob Sie die Adoption gleichstellen wollen, auf eine *abstrakte* Gefährdungslage abstellen – also nicht den einzelnen Fall nehmen und fragen, was ist in diesem Fall die beste Lösung, sondern der Gesetzgeber muss sich ganz allgemein überlegen, ob er solche Adoptionen zulassen möchte. Ob es für die Kinder auf längere Frist psychosomatische Nachteile bedeutet, etwa weil sie keine verschiedengeschlechtlichen Vorbilder in der Familie haben, wie sich möglicherweise zusätzliche Diskriminierungen – die nicht vom Staat ausgehen, aber durch die Zulassung eben mit verantwortet und auch gefördert werden durch das Institut – auswirken, wissen wir nicht. Die bisherige empirische Basis ist dünn. Jetzt sind wir in einer Non-liquet-Situation. Hier müssen wir entscheiden, wer die Rechtfertigungslasten trägt. Während die Zurverfügungstellung des Adoptionsrechts für die künftigen Eltern eine staatliche Leistung ist, auf die sie zunächst einmal keinen Anspruch haben – wir diskutieren das ja nur

gleichheitsrechtlich –, ist die Adoption für das Kind ein Grundrechtseingriff in dessen Persönlichkeitsrecht, in dessen Elternrecht in Relation zu den früheren Eltern, ggf., falls das Gericht eine Ersetzung der elterlichen Einwilligung vornimmt, sogar in das Elternrecht eines leiblichen Elternteils. Hierfür brauchen wir rechtfertigende Gründe. Und der Gesetzgeber hat hierbei in allen Entscheidungen, bei denen es um Prognosen geht, breite Einschätzungsspielräume. Hier muss der Gesetzgeber aber letzten Endes zugunsten desjenigen entscheiden, dem er Eingriffsgründe schuldet: Das ist das Kind. Das heißt, im Wege der Vorsorge im Zweifel Gefährdungen erst einmal einzudämmen, so lange, bis wir eine hinreichend gesicherte Tatsachenbasis haben, dass wir sagen, das ist im Wesentlichen äquivalent. Und bis dahin würde ich sagen: Kindeswohlgefährdung ist ein legitimer Differenzierungsgrund für den Deutschen Bundestag!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Jetzt kommt Herr Professor Grzeszick auf die Fragen der Kollegin Lazar.

SV Prof. Dr. Bernd Grzeszick, LL.M. (Cambridge): Darf der Gesetzgeber dynamisch handeln? Er darf – und ich finde, er muss! Das ist seine Aufgabe! Allerdings ist er an die Grenzen gebunden, die ihm durch die Verfassung gesetzt werden. Um die geht es hier in dem vorliegenden Fall. Wir haben eine Lage, die relativ komplex ist. Ich weiß, dass komplexitätssteigernde Argumente nirgendwo sehr populär sind. Aber es hilft nichts und ich bestehe weiter darauf. Der Zweite Senat hat seine tradierte Linie bislang in keiner einzigen Entscheidung aufgegeben; ich bitte, das zur Kenntnis zu nehmen! Ganz einfach! Der Erste Senat ist abgewichen von der alten Linie, der Zweite Senat bisher in keiner einzigen Entscheidung. Wenn Sie den Horizont auf 2007, 2008, 2009 setzen: Zwei Nichtannahmebeschlüsse, Punkt! Davor eben alte Tradition, alte Linie, im Prinzip Richtung Abstandsgebot. Das muss man einfach mal zur Kenntnis nehmen! Die Entscheidungen sind eben so, und der Zweite Senat hat es nicht aufgegeben. Das heißt, wir haben tatsächlich, wenn wir die Judikate nehmen, die das innerlich behandeln, in der Sache ein gespaltenes Bundesverfassungsgericht. Deshalb haben Sie zwei Risiken, wenn Sie jetzt dynamisch voranschreiten. Das erste ist: Man kann Ihnen vorwerfen, dass die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes vom entscheidenden Senat abhängt – Verfassungsbeschwerde zum Ersten, Normenkontrollantrag zum Zweiten Senat –,

was sehr unschön ist für ein zentrales Gesetzgebungsvorhaben. Leider muss man noch eine Differenzierung vornehmen: Auch vor dem Ersten Senat ist nicht ganz klar, wie er entscheiden würde. Die Verfassungsbeschwerde ist hier anhängig. Man muss auch hier zur Kenntnis nehmen, dass er bisher vor allen Dingen besoldungs- und versorgungsrechtliche Fragen gleichgestellt hat – allerdings nicht den Fragenkomplex, den wir bisher behandelt haben. Über eine solche Sache hat er bisher noch nicht in einer Senatsentscheidung judiziert. Und wie gesagt: Es gibt Gründe; sie werden in der Rechtswissenschaft und in anderen Wissenschaften vorgetragen. Und selbst nach der neuen Dogmatik des Ersten Senats kann es eine zulässige Differenzierung sein, die der Gesetzgeber hier mit seiner dynamischen Wertung treffen kann. Denn er hat einen Spielraum. Und deswegen haben Sie hier einen relativ hohen Sicherheitsfaktor, wo die Grenzen Ihres Spielraumes sind, und die Klärung wird nicht so lange auf sich warten lassen. Deswegen ist das Risiko des dynamischen Fortschreitens das des möglichen Verfassungsbruchs. Soweit zu der Frage, ob der Gesetzgeber vorausziehen kann und soll. Das zweite Problem, das Sie haben, ist der zentrale Aspekt der Gefahr für das Kindeswohl. Sachverständige – auch hier am Tisch – haben eben vorgetragen, dass es Anhaltspunkte dafür gibt, dass wir strukturell eine größere Belastung in den Adoptionsfällen haben. Die schlagen nicht in jedem Einzelfall durch, aber wir haben sie. Wenn ich recht zugehört und vorher bei den schriftlichen Stellungnahmen auch recht gelesen habe, handelt es sich nach der entscheidenden Studie, die in Bamberg entstanden ist, um mindestens 50 Prozent der Fälle. Dann muss man sich doch die unpopuläre Frage stellen: Sollten wir den Schritt gehen und die Adoption für eine Gruppe öffnen, abstrakt gesprochen, bei der ein höheres Risiko an Nachteilen, an potentieller Diskriminierung besteht? Wo wir doch einen Bewerberüberhang haben? Das ist eine unpopuläre Fragestellung, weil mit ihr eine Antwort verbunden ist – aber das ist die Lage, vor der der Gesetzgeber steht, wo er die Entscheidung treffen muss. Deswegen: Ja, sie dürfen dynamisch entscheiden – aber bedenken Sie die Folgen, bedenken Sie die unsicheren Grenzen.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Und nun Herr Bach auf die Fragen der Kollegin Granold und des Kollegen Wunderlich.

SV Rolf P. Bach: Entschuldigen Sie, Herr Wunderlich, offenbar kann ich mich nicht vernünftig und klar ausdrücken. Ich wollte um Gottes willen nicht den Schutz von Ehe und Familie in den Vordergrund stellen, sondern aufgrund der vielfachen Diskussion und Argumentation in Richtung Artikel 3 Grundgesetz – Gleichstellung der homosexuellen Lebenspartner – habe ich auf meine ganz frühen verfassungsrechtlichen Kenntnisse rekurriert und wollte sagen, ich habe gelernt, dass die Ausübung von Individualgrundrechten – also Gleichheit, Artikel 3 – ihre Grenzen dort findet, wo die Grundrechte dritter Personen tangiert sind. Und ich meine, hier sind die Kindesrechte tangiert. Mir liegt also nicht der Schutz der Ehe, sondern der Schutz der Kindesrechte am Herzen, und den muss man wohl, weil wir keine eigenständige verfassungsrechtliche Regelung haben, aus Artikel 1, 2 und 6 Grundgesetz herleiten. Ich glaube, ich sollte auf Ihre Frage vielleicht noch einmal erwähnen, was ein Ergebnis der Studie der Universität Bamberg war, das macht es vielleicht klarer. Wichtig ist hierbei, dass 97 Prozent – das scheint mir ganz wichtig zu sein – der befragten Kinder leibliche Kinder waren. Das waren keine Adoptivkinder! Es gibt nach meinem Wissen – aber das kann lückenhaft sein – keine internationale Studie, in der Adoptivkinder untersucht worden sind, sondern es gibt viele Studien in Skandinavien, den USA, Frankreich, wo die Kinder von homosexuellen Alleinstehenden oder in Lebenspartnerschaften untersucht worden sind – und da gibt es in der Tat keine signifikanten Unterschiede. Das ist aber im Kern auch das Ergebnis der Studie aus Bamberg, bei der also weniger als drei Prozent adoptierte Kinder befragt werden konnten. Die Forscherinnen sagen auf Seite 36 Folgendes: „Die dargestellten Ergebnisse bestätigen die Annahme, dass Erfahrungen von Benachteiligung aufgrund der Lebenssituation einen ernst zu nehmenden Risikofaktor für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften darstellen können.“ Sie sagen dann aber auch, sie halten diese Gefährdung für nicht oder kaum relevant, weil, ich zitiere wieder: „Für alle betrachteten Merkmale der Anpassung der Jugendlichen zeigt sich, dass sich Diskriminierungserfahrungen nur dann negativ auf die Entwicklung auswirken, wenn die Beziehung zu den Eltern gleichzeitig durch hohe Unsicherheiten und wenig Vertrauen gekennzeichnet ist.“ Das ist also die Bestandsaufnahme für leibliche Kinder in Lebenspartnerschaften. Und nun ist meine Position dazu, dass sich diese Bestandsaufnahme eben nicht auf normale Adoptivkinder übertragen lässt, weil diese schon das vorherige, häufig traumatisierende Erlebnis der Weggabe

von den leiblichen Eltern in sich tragen. Wie Sie auch wissen, Frau Kollegin, tragen sie einen lebenslangen Rucksack mit sich herum, und ihnen nun noch den Wackerstein der gemeinsamen Adoption durch gleichgeschlechtliche Lebenspartner mit in diesen Rucksack zu packen, beinhaltet aus meiner Sicht das große Risiko der doppelten strukturellen Diskreditierbarkeit dieser Kinder. Und da stellt sich letztlich die Frage, ob das denn gesellschaftlich und sozialpolitisch notwendig ist – und da sage ich noch einmal: Nein, das ist es nicht! Es gibt genügend Adoptionsbewerber, sogar weit mehr, als überhaupt, wenn Sie so wollen, von den Jugendämtern, von den Familiengerichten bedient werden können, und da sehe ich eben auch gewisse Erfahrungen, wenn wir diesen Berg noch aufstocken wollen. Eines lassen Sie mich bitte noch sagen: Es hört sich hier so an, als wenn die Rechtsform der Adoption durch einen Lebenspartner diskriminierend sei. Da möchte ich erinnern an Hunderttausende von Stiefkindern, die wir in der Bundesrepublik haben, von denen jedes Jahr nur etwa knapp zweieinhalb Tausend adoptiert werden. Auch diese Stiefkinder leben mit einem Stiefelternteil zusammen, der nicht unterhaltspflichtig ist, zu dem sie nicht erbberechtigt sind, der kein Sorgerecht hat, sondern nur das sogenannte kleine Sorgerecht. Wenn man Ihre Argumentation konsequent fortsetzen wollte, dann müsste man eigentlich Wert darauf legen, dass alle Stiefkinder in der Republik ebenfalls adoptiert werden. Das, glaube ich, will niemand und wird auch niemand ernsthaft vorschlagen, aber es sind dieselben Hintergründe rechtlicher Natur.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, wir haben so einen ungeschriebenen Grundsatz: wenn die Zahl der anwesenden Sachverständigen die der interessierten Abgeordneten übersteigt, kommen wir zum Ende. Ich schlage gleichwohl vor, dass wir die drei mir vorliegenden Wortmeldungen noch zulassen und dann abschließen. Das sind der Kollege Beck, die Kollegin Höll und die Kollegin Steffen. Kollege Beck!

Volker Beck (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Zunächst an Herrn Bach: Wenn Sie einfache Stiefkinder mit Kindern vergleichen, die nur von einem Elternteil adoptiert werden, dann vergleichen Sie doch Äpfel mit Birnen! Bei der klassischen Stiefkindsituation ist noch ein zweiter Elternteil am Leben und hat seine Rechtsbeziehung zu den Kindern, und diese existierenden

Beziehungen zu den leiblichen Eltern sollen nicht durch eine Adoptionsentscheidung durchschnitten werden. Dieses Kind hat aber zwei Personen, die unterhaltsverpflichtet sind, zwei Personen, die ihm gegenüber erbrechtliche Verpflichtungen haben, und es hat zwei Personen, deren Umgangsrecht familienrechtlich geschützt wird. Und dann gibt es bestimmte Sorgerechtsfragen, die dann zum Teil für den sozialen Elternteil mit der kleinen Sorge gelöst werden, wo aber die großen sorgerechtlichen Fragen – je nach familiengerichtlicher Entscheidung – entweder bei beiden oder bei dem einen Elternteil bleiben. Diese Sachen können Sie doch nicht mit einer Situation vergleichen, in der ein Kind eigentlich zu zwei Elternteilen Beziehungen hat, die für es sorgen und wo keine konkurrierende familienrechtliche Bindung mehr da ist, und sagen: Nein, du kriegst aber nur zu einem Elternteil eine familienrechtlich garantierte Entscheidung, zum anderen nicht. Können Sie da noch einmal Ihre Position dahingehend überprüfen, ob es nicht eine Kindeswohlbelastende Entscheidung des Gesetzgebers ist, wenn er dies generell ausschließt? Und vom Kollegen Gärditz hätte ich doch gerne einmal gewusst, welcher Grundrechtseingriff bei der sukzessiven Adoption – also erst durch ein Elternteil adoptiert und dann durch den zweiten in Form der Stiefkindadoption, was ja nach dem Wortlaut des Gesetzes verboten ist – für das Kind vorläge, wenn sie vom Gesetzgeber erlaubt würde? Sie rechtfertigen ja Ihre Position damit, dass Sie sagen, wir wissen nichts, wir wissen zwar viel, aber wir glauben, wir wissen noch nicht genau genug, dass es für die Kinder in der konkreten Situation auch gut sein kann, und rechtfertigen das damit, dass der Gesetzgeber hier das Grundrecht des Kindes vor einem Übergriff auf seine Rechte schützt. Dann erklären Sie mir einmal, worin der Grundrechtseingriff bei der sukzessiven Adoption aus der Perspektive des Kindes besteht!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Kollegin Höll!

Dr. Babara Höll (DIE LINKE.): Eine bedeutende Rolle spielt in den Argumentationen ja immer die mögliche Diskriminierung, der Kinder eventuell ausgesetzt sein könnten, wenn sie von schwulen oder lesbischen Eltern adoptiert werden. Nun gibt es ja eine Reihe von Diskriminierungsgründen. Also ich könnte mir vorstellen, dass es in Bayern in bestimmten Gebieten etwa auch ein Diskriminierungsgrund wäre, wenn ich dort offen als Atheistin lebe oder muslimischen Glaubens bin. Rosa von Praunheim

hat es ja mal Anfang der 70er Jahre sehr passend formuliert: Nicht der Homosexuelle ist pervers, sondern die Gesellschaft, in der er lebt. Daher: Wäre es bei diesen Argumentationen nicht gerade anders herum richtig? Ich möchte Herrn Siegfried fragen: Verstärkt nicht eigentlich gerade die fehlende rechtliche Anerkennung der Adoptionsmöglichkeit noch die Diskriminierungstatbestände und erhält sie hier nicht noch eine zusätzliche Hürde aufrecht, die zwar zum Teil noch in der Gesellschaft existiert, aber doch in wesentlichen Bereichen – auch durch rechtliche Veränderungen – auch schon abgebaut wurde? Denn ansonsten scheint immer wieder durch, dass das Idealbild die Familie Vater, Mutter, Kind wäre, womit Millionen von Alleinerziehenden und ihre Kinder genauso strukturell diskriminiert würden – wenn ich als alleinerziehende Mutter nicht schnell genug wieder einen Ehemann gesucht habe, diskriminiere ich strukturell ja meine Tochter genauso.

Und eine Frage an Frau Professorin Dethloff. Für mich ist die Frage des Kindeswohls die entscheidende. Wenn ich mich recht entsinne, ist es ja nicht das erste Mal, dass Sie hier in einer Anhörung sitzen, und Sie hatten bei der letzten Anhörung angeführt, dass es um die Rechtssicherheit für Kinder geht. Wir haben nun doch schon über mehrere Jahre Erfahrungen mit der Stiefkindadoption. Auch wenn ich jetzt in einer Partnerschaft lebe als Frau mit einer Frau oder als Mann mit einem Mann, da leben ja nun auch etliche Kinder in solchen Partnerschaften. Gibt es denn Erfahrungen, dass es hier irgendwie zu schlechteren Entwicklungen bei Kindern gekommen ist, oder ist es nicht vielleicht so, dass auch hier die mögliche Rechtssicherheit doch etwas bewirken würde? Da Sie sich auch im internationalen Bereich auskennen, können wir vielleicht den Aspekt noch einmal mit einbeziehen. Danke!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Kollegin Steffen!

Sonja Steffen (SPD): Ich schließe mich da an. Ich hätte auch noch eine Anschlussfrage an Frau Professorin Dethloff. Ich muss zugeben, mich hat die Antwort von Herrn Professor Gärditz nicht ganz zufriedengestellt. Ich hatte Ihnen die Frage gestellt, ob es nach Ihrer Auffassung dem Kindeswohl widerspricht, wenn beide Partner einer Lebenspartnerschaft das Adoptionsrecht erhalten. Der Kollege Beck hat diese Frage ja noch einmal an Sie gerichtet, etwas anders formuliert. Insofern bin ich gespannt auf die Antwort. Die Frage an Sie, Frau Professorin

Dethloff: Kann es in irgendeiner Form eine Kindeswohlbeeinträchtigung darstellen, wenn die Möglichkeit geschaffen wird, dass beide Partner einer Lebenspartnerschaft ein Adoptionsrecht erhalten? Vielleicht können Sie mir ja diesen Ansatz erklären?

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Kollegin Granold!

Ute Granold (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an Herrn Professor Gärditz und Herrn Professor Grzeszick. Sie haben zwar zur Rechtslage sehr umfassend schriftlich Stellung genommen und das auch auf die deutsche und die europäische Ebene bezogen, dennoch meine Frage: Herr Professor Grzeszick, zum europäischen Übereinkommen zur Adoption hat Herr Professor Grziwotz gemeint, dass es auf europäischer Ebene sehr wohl die Zulassung der Adoption gebe. Sie haben in Ihren Ausführungen geschrieben, dass z. B. England und Schweden das Übereinkommen gekündigt haben. Vielleicht können Sie dazu noch einmal etwas sagen. Aber unter Bezugnahme auf die verschiedenen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts auch zum Bereich des Abgabenrechts, inwieweit da Rückschlüsse gezogen werden können auf die Frage der Adoption – und dabei von Ihnen vielleicht eine Definition des Kindeswohles. Wir haben ja hier zwei Fragen zu beantworten. Das eine ist die Frage: Ist es verfassungsrechtlich geboten, dass eine Gesetzesänderung herbeigeführt wird? Und die zweite: Sind ausreichend Daten vorhanden, um für eine Gesetzesänderung das Kindeswohl beurteilen zu können? Dabei denke ich auch, dass vom Herrn Kollegen Beck gebrauchte Begriffe wie noch erforderliche „Leseerfahrung“ oder „Forschungszeit“ in Anbetracht der Tatsache, dass es hier um das Kindeswohl und einen Grundrechtseingriff geht, unseriös sind. Der Gesetzgeber muss alle Voraussetzungen sauber prüfen und auch schauen, ob noch Daten erforderlich sind – mir scheint es so zu sein, dass das der Fall ist –, um dann der Praxis ein Adoptionsrecht an die Hand zu geben. Dass wir bei einem so wichtigen Thema wie dem Kindeswohl sauber arbeiten ist, denke ich, erforderlich, und deshalb würde mich das noch mal von Ihnen beiden, Herr Professor Gärditz und Herr Professor Grzeszick, interessieren.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Bach auf die Frage des Kollegen Beck!

SV Rolf P. Bach: Natürlich haben Sie Recht, Herr Beck, dass die rechtliche Situation für Stiefkinder so ist, wie Sie sie geschildert haben; aber die tatsächliche ist natürlich eine ganz andere. Und diese Argumente, die ich hier höre – fehlende Unterhaltsverpflichtung, fehlende Erbrechte, fehlendes Sorgerecht –, das sind genau dieselben Argumente, die wir in Stiefkindverfahren immer hören. Sie merken, ich bin auch ein großer Skeptiker, was Stiefkindadoptionen angeht. Es gibt – das wissen Sie doch viel besser als ich – doch die Möglichkeit, mit letztwilligen Verfügungen, mit freiwilligen Unterhaltszahlungen, mit Vollmachten, auch nicht nur spezieller, sondern genereller Art, und der Verpflichtung nach BGB, private Vormundschaften für den anderen Lebenspartner staatlichen Amtsvormundschaften vorzuziehen. Ich sehe schlicht und einfach die Gefahr, auch bei den anderen Fragen, die ich hier so höre, dass Kinder als Vehikel für die berechtigten Gleichstellungswünsche Erwachsener benutzt werden sollen – und diese Argumentation habe ich schon einmal vor zwanzig, dreißig Jahren gehört, als es darum ging, farbige Adoptivkinder aus der sogenannten Dritten Welt nach Deutschland zu holen: Dass die dazu dienen könnten, den Rassismus, die Ausländerfeindlichkeit zu beseitigen. Ich warne davor, Kinder als Vehikel für bestimmte – meinethalben durchaus vertretbare – Gleichstellungswünsche in Anspruch zu nehmen. Ich sehe darin in der Tat ein großes Risiko für diese Adoptivkinder, die eben schon das Risiko der Adoption mit sich tragen. Das ist etwas ganz anderes als die von Ihnen angeführten leiblichen Kinder.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Frau Professorin Dethloff auf die Fragen der Kolleginnen Höll und Steffen!

SVe Prof. Dr. Nina Dethloff, LL.M.: Ich denke, ich kann die beiden Fragen zusammenfassen, denn es ging bei beiden um den Aspekt, inwieweit es für das Kindeswohl förderlich ist, eine rechtliche Absicherung und Rechtssicherheit zu erlangen – oder anders herum formuliert, ob es eigentlich denkbar ist, dass es dem Kindeswohl widerspricht, wenn beide eingetragenen Lebenspartner adoptieren. Ausgangspunkt – und das ist noch einmal ganz deutlich festzuhalten – ist, dass das geltende Recht eine Adoption durch einen Partner alleine zulässt; und zwar unabhängig von der sexuellen Orientierung. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat auch ausdrücklich festgestellt, dass das konventionskonform ist

und dass es die europäische Menschenrechtskonvention gebietet, dass hier nicht Partnern oder Einzeladoptivbewerbern die Adoption aufgrund ihrer sexuellen Orientierung versagt wird. Es ist auch im geltenden Recht völlig unstrittig, dass es möglich ist. Das bedeutet also, dass nur eine Einzelfallprüfung stattzufinden hat, ob es in diesem konkreten Fall dem Kindeswohl entspricht, dass das Kind von dieser konkreten Person angenommen wird. Wenn wir jetzt aufgrund dessen die Situation haben, dass es zu einer Annahme von Kindern durch eine in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende einzelne Person kommt, müssen wir uns als nächstes doch fragen, ob es dann nicht dem Kindeswohl besser dient, hier auch die Möglichkeit eingeräumt zu bekommen, von dem zweiten Partner adoptiert zu werden – und das ist ganz klar zu bejahen. Es kann gar nicht daran zu denken sein, dass darin eine Gefährdung des Kindeswohls zu sehen ist. Wodurch auch? Das Kind lebt bereits in dieser Beziehung, und das Kind bekommt jetzt durch die Adoption – wenn sich aus einer Einzelfallprüfung ergibt, dass das tatsächlich auch dem Kindeswohl entspricht – die Chance, von dieser zweiten Person adoptiert zu werden. Dann bekommt es dadurch zusätzliche rechtliche Absicherung einer faktisch bestehenden Beziehung, einer sozialen Eltern-Kind-Beziehung, die eben als Familie auch unter dem Schutz der Europäischen Menschenrechtskonvention steht – das muss auch der deutsche Gesetzgeber berücksichtigen. Diese weitere Adoption kann also nur zu einer rechtlichen Verbesserung der Lage des Kindes führen. Zu einer faktischen Verschlechterung aufgrund einer etwaigen Diskriminierung kann das nicht führen, denn das Kind lebt ja bereits in dieser Familie. Wenn es Diskriminierungserfahrungen gibt – was sehr betrüblich ist und woran wir auch arbeiten müssen – , dann entstehen sie – und da kann man auch diese Studie zitieren – durch die Lebenssituation, in der diese Kinder leben; aber nicht durch die Tatsache, dass sie dann durch den zweiten Partner adoptiert werden. Und man kann auch nicht argumentieren, dass das bei einer gemeinsamen Fremdadoption – wenn also gleich beide Partner adoptieren können – etwas anderes ist; sonst müsste man immer darauf verweisen, dann erst eine Einzeladoption durchzuführen, die ja zulässig ist – und dann jedenfalls entspricht das dem Kindeswohl und fordert es das Kindeswohl, dass diese Beziehungen auch rechtlich abgesichert werden. Also stets nur eine Verbesserung der Rechtslage und der tatsächlichen Lage des Kindes. Zu den Erfahrungen aus dem Ausland noch kurz so viel: Es gibt ganz umfassende Studien. Es gibt auch Meta-Studien über die Einzelstudien, die diese nicht immer alle vollständig

aussagekräftigen Studien ausgewertet haben. Und auf dieser Grundlage hat sich etwa auch schon vor geraumer Zeit die amerikanische bundesweite Vereinigung der Kinderärzte wie auch der Psychologen für ein gemeinsames Adoptionsrecht ausgesprochen.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Professor Gärditz auf die Fragen des Kollegen Beck und der Kollegin Granold!

SV Prof. Dr. Klaus Ferdinand Gärditz: Herr Beck, Sie hatten nach dem Grundrechtseingriff bei der sukzessiven Adoption gefragt. Nun, ob ein Grundrechtseingriff vorliegt, müssen wir erst einmal ganz formal betrachten, nämlich schlicht: Dem Kind wird ein zweiter Elternteil durch Adoption zugewiesen. Das ist eine Gestaltung seiner rechtlichen Beziehung durch einen Hoheitsakt. Sein öffentlicher Status im Familienrecht wird verändert. Das ist ein Eingriff! Aber wir können ihn im Falle der sukzessiven Adoption möglicherweise leichter rechtfertigen, weil sich für das Kind im Umfeld weniger ändert. Es bereitet größere Probleme, wenn ein Kind bisher in keiner Beziehung zu einem der beiden Partner stand. Das ist aber eine Frage der Rechtfertigungsebene, nicht eine Frage des Eingriffs. Wenn ich aber einmal einen Eingriff anerkannt habe, dann muss ich auf der Rechtfertigungsebene auf Seiten des Staates auch hinreichende Gründe liefern und muss auch die Risiken entsprechend mit bedenken. Zunächst einmal ist die Adoption – auch wenn sie immer dem Wohl des Kindes zu dienen hat, wie das BGB das ja vorsieht und hier auch zurecht betont worden ist – ein Grundrechtseingriff, egal ob zu einem guten Zweck oder nicht. Das lediglich zu dem Eingriffsbegriff.

Frau Granold, Sie hatten im Prinzip zwei Punkte, nämlich zum einen Rückschlüsse aus den Urteilen des Bundesverfassungsgerichts des Ersten Senats und Verständnis vom Wohl des Kindes. Auch ich meine, wie Herr Kollege Grzeszick schon ausgeführt hat, dass sich aus den Rechtsprechungen des Ersten Senats kein Schluss ziehen lässt, dass eine vollständige Angleichung an die Ehe in allen Punkten erforderlich wäre. In der Tat hat das Bundesverfassungsgericht bereits im 105. Band in seiner Entscheidung zum Lebenspartnerschaftsgesetz gesagt, dass sich aus der Verfassung kein zwingendes Abstandsgebot ergibt; ich habe aber auf die weiterhin bestehende Möglichkeit rekurriert, Abstände durch Artikel 6 Absatz 1 GG zu

rechtfertigen. Das Bundesverfassungsgericht schließt das explizit nicht aus, sondern sagt, dass der Schutz der Ehe auch weiterhin ein Rechtfertigungsgrund sein kann. Es hat lediglich in dieser vermögensrechtlichen Situation nicht unplausibel gesagt: Wenn ich die Lebenspartner wechselseitigen Unterhaltspflichten unterwerfe und damit belaste, dann kann ich sie in anderer Hinsicht, wo an die vermögensrechtliche Gesamtsituation angeknüpft wird, nicht schlechter stellen. Das lässt sich aber keineswegs auf die Situation von Kindern übertragen, die als Dritte hier auf einmal eine Rolle spielen, die eigene Rechte haben und gegenüber denen sich die Statusänderung – auch wenn sie dem Wohl des Kindes dient – rechtfertigen lassen muss. Das Bundesverfassungsgericht hat also insoweit hinsichtlich Kindeswohlüberlegungen keinerlei Aussagen getroffen, so dass ich auch davon ausgehen würde, dass auf der Basis der Rechtsprechung des Ersten Senats die derzeitige Lage zu rechtfertigen ist. Im Übrigen ist auch noch nicht über die jetzige Rechtslage des § 9 Absatz 7 LPartG entschieden worden. Eine Kammerentscheidung hat keineswegs die Verfassungskonformität der Stiefkindadoption bestätigt, sondern lediglich eine Richtervorlage als unzulässig zurückgewiesen, weil sie nicht hinreichend substantiiert war. Es ist also noch alles offen. Kann nun hier das Wohl des Kindes das Zünglein an der Waage sein? Ich meine eindeutig: Ja, vor dem Hintergrund der vom Bundesverfassungsgericht immer anerkannten Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers. In diesem Rahmen müssen wir das Wohl des Kindes zum einen unterscheiden hinsichtlich des konkreten Einzelfalls. Da finden wir immer Beispiele, wo wir sagen: In diesem Einzelfall hört sich das aber sehr unplausibel an! Hier geht es aber um die abstrakte Zulassung, und wenn der Gesetzgeber auf der abstrakt-generellen Ebene über die Zulassung entscheiden muss, dann muss er sich auch auf abstrakter Ebene fragen dürfen: Gibt es Bedenken, dass das dem Wohl des Kindes zuwiderläuft? Da, meine ich, gibt es weiterhin plausible Gründe. Der zweite Differenzierungsgrund ist: Wenn das Wohl des Kindes durch Private gefährdet wird, ist das vielleicht faktisch, aber nicht juristisch dasselbe. Aus verfassungsrechtlicher Sicht kommt es entscheidend darauf an, inwiefern sich der Staat die Folgen zurechnen lassen muss. Es ist selbstverständlich, dass jemand weiterhin seine Elternrechte behält, auch wenn er homosexuell ist und auch wenn er eine Lebenspartnerschaft eingeht. Das steht ja nicht ernsthaft zur Disposition. Deswegen sind Diskriminierungen, die dann aus dem Zusammenleben in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft resultieren,

gesellschaftliche Probleme, die der Staat überhaupt nicht beeinflussen kann. Das ist Konsequenz grundrechtlicher Freiheit der Mutter oder des Vaters. Wenn der Staat aber eine Adoption zulässt, trägt er eine Mitverantwortung, weil er durch einen Hoheitsakt, durch ein staatliches Gericht ausgesprochen, einen Status bestätigt hat, auch wenn sich möglicherweise faktisch daran nichts ändert.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Professor Grzeszick auf die Fragen der Kollegin Granold!

SV Prof. Dr. Bernd Grzeszick, LL.M. (Cambridge): Im verfassungsrechtlichen Bereich müsste ich eigentlich genau das wiederholen, was Herr Gärditz gerade gesagt hat – das möchte ich Ihnen ersparen und mich jetzt auf andere Dinge konzentrieren. Deswegen will ich zunächst noch einmal auf die Frage der völkerrechtlichen Ebene eingehen, wie Sie sie auch angesprochen haben. Da ist es so, dass das europäische Abkommen derzeit der Einführung eines Adoptionsrechts von Fremdkindern für Lebenspartnerschaften entgegensteht. Und das ist genau der Grund, weshalb Schweden und das Vereinigte Königreich diese Abkommen gekündigt haben, als sie diese Regelung eingeführt haben. Das heißt: Entweder muss die Bundesrepublik Deutschland die Abkommen mit entsprechenden Folgen kündigen, oder sie muss die Ratifizierung in der neuen Fassung annehmen, die diese Dinge zulässt. Und die Frage, ob das verfassungsrechtlich geht, ist eine, um die wir hier streiten. Zum zweiten, zur Europäischen Menschenrechtskonvention: Wenn man sich die Entscheidung E.B. – die Namen sind hier aus Gründen der Anonymität durch den Gerichtshof abgekürzt – im einzelnen anschaut, sieht man, dass der Gerichtshof in seiner Begründung sehr strikt darauf geachtet hat, dass allein die sexuelle Orientierung und der andersgeschlechtliche Lebenspartner als Erziehungsmittler kein Grund sind, Adoptionen auszuschließen. Er hat mit keinem Wort erwähnt, ob nicht daran anknüpfende Diskriminierung durch Dritte ein hinreichender Grund sind oder nicht. Das heißt: Das kann man aus der Entscheidung überhaupt nicht ableiten. Das gab der Sachverhalt auch nicht her. Das war ein relativ klarer Sachverhalt, nämlich eine Dame, die in Paris lebte, von der alle Behörden gesagt haben, sie ist fantastisch zum Adoptieren geeignet. Da ist in den Akten nirgendwo Diskriminierung vorgetragen worden. Das war insoweit ein klarer, sauberer Fall – aber gerade nicht ein Fall, der die ganzen Probleme mit sich bringt, die wir in solchen Fällen

mindestens häufig, wenn nicht sogar im Regelfall zu bewältigen haben. Das muss man einfach auch mal so sehen. Wenn man diese Fälle interpretiert, dann muss man sich die Fälle so genau anschauen. Dann steht das eben da drin, und das lässt dann keine Schlussfolgerung darauf zu, dass der Gesetzgeber, der ja für alle Fälle theoretisch zuständig ist, eine allgemeine Regelung schafft. Der kann auf so einen Sonderfall eben kein allgemeines Gesetz stützen. Also da kann man nicht verallgemeinern. Dritter Punkt: Kindeswohl. Da sind zwei Argumentationspunkte aufgetaucht, auf die sich noch einmal einzugehen lohnt. Das eine ist immer das Argument: Ja, es gibt Kinder, die leben schon in Regenbogenfamilien, die brauchen rechtliche Anerkennung! Was da dann unter den Tisch fällt, sind zwei Dinge: Das eine ist natürlich, dass Sie dauernd implizit voraussetzen, dass die Alleinadoption von Lebenspartnern verfassungsrechtlich zulässig ist. Noch einmal: Diese Frage ist strittig, das kann man überall nachlesen, diese Frage ist – das muss man einfach hinnehmen – strittig, verfassungsrechtlich nicht geklärt. Die zweite Ebene, noch durchgreifender, ist: Immer wird gesagt: „Ja, das ist im Ergebnis auch kein Problem, warum sollen wir das denn ausschließen?“ Ganz einfach! Wir haben gehört, dass derartige Adoptionen Probleme mit sich bringen. Dem Kind wird ein weiterer Wackerstein mit in den Rucksack gelegt und wir haben eine Anreizfunktion nach vorn, das heißt, diese Konstellationen werden künftig noch viel mehr auftreten. Das wird natürlich unter den Tisch gespült, wenn man immer sagt, wir haben die Fälle doch schon. Es gibt sie hier und da und dort, und denen, die schon so sind, muss man etwas zur Verfügung stellen. Aber der Gesetzgeber muss ja pro future denken. Er gibt ja Anreize. Eine ganze Gruppe von Adoptionsberechtigten kommt hinzu. Die Fälle werden deutlich zunehmen, und das fällt natürlich dabei unter den Tisch. Das bitte ich, mit hineinzunehmen. Und wenn man sich dann die Gesamtabwägung anschaut mit den rechtlichen und tatsächlichen Risiken für das Kindeswohl, die vorliegen, kann der Gesetzgeber sehr wohl vertretbar entscheiden, die Rechtslage so zu lassen, wie sie ist. Und eines kann man verfassungsrechtlich trotz der Differenzierung klar sagen: ein Angleichungsgebot kann man eigentlich auf vertretbare Art und Weise bei dieser Sach- und Rechtslage nicht deduzieren. Das heißt, der Gesetzgeber hat Entscheidungsfreiheit – und es sind gute Gründe im Raum, weshalb er die Rechtslage so belassen sollte.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Siegfried auf die Frage der Kollegin Höll!

SV Dirk Siegfried: Ich möchte auf die Frage sozusagen unter Protest gegen die Beweislast antworten, weil ich denke, dass die Beweislast bei denjenigen liegt, die den jetzigen Rechtszustand aufrecht erhalten wollen und die damit verweigern, dass ein Kind in eine gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft hinein adoptiert wird und Rechtsbeziehungen zu beiden Eltern hat. Ansonsten ist die Frage, inwieweit Recht auch „auf die Schulhöfe wirkt“, sehr zu bejahen. Auch da möchte ich wieder sozusagen fast als Zitat bringen, dass mein Bruder vor ungefähr 17 Jahren von der Kindergärtnerin meines inzwischen 20jährigen Neffen mit der Erklärung angesprochen wurde, dass es ja toll sei, dass er so stolz im Kindergarten erzählt hätte, dass in Dänemark auch zwei Frauen oder zwei Männer heiraten können. Das ist ein kleiner Beispielfall dafür, dass rechtliche Regelungen gerade auf Kinder doch sehr stark Eindruck machen, und das ist etwas, das mir auch immer wieder im Rahmen dieser Stiefkindadoptionsverfahren von den Müttern, vor allem aber auch vom Umgang der Jugendämter gespiegelt wird, wo sich doch seit 2005 sehr viel getan hat – es ist sehr viel selbstverständlicher geworden, sowohl für die Behörden als auch für die Gerichte als auch im Alltag. Wenn ich das vergleiche mit den Berichten von vor der Ermöglichung der Stiefkindadoption, dann hat sich da sehr viel getan und die Paare und die Kinder haben deutlich eine andere Ausstrahlung, als sie sie noch Anfang des Jahrhunderts hatten. Und allgemein, wenn ich z. B. denke, dass Mitte der 90er Jahre hier im Land Berlin der zuständige Mitarbeiter der Senatsverwaltung für Inneres, als es um das Nachzugsrecht von ausländischen Lebensgefährten ging, sagte: „Na ja, demnächst kommen sie noch an und sagen, sie lieben Hunde, und wollen für die eine Aufenthaltserlaubnis“, dann ist doch festzustellen, dass sich durch das Recht doch sehr viel getan hat. Ich sehe keinen Grund dafür, warum das nun ausgerechnet bei der Ermöglichung der gemeinschaftlichen Adoption anders sein sollte, und ich bin sehr optimistisch, dass in spätestens 15 Jahren Äußerungen von heute ähnlich grotesk erscheinen wie die mit den Hunden von vor 15 Jahren.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Meine Damen und Herren Sachverständige! Ein Bürger hat mich angeschrieben und sagte: „Macht Gesetze, die

wo ich verstehe!“ Muss ein Süddeutscher gewesen sein! Wir waren heute auf hohem juristischen Niveau unterwegs, mit Einschätzungsprärogativen, abstrakt-genereller Betrachtungsweise und der Feststellung, dass es faktisch, aber nicht juristisch dasselbe ist. Wir wissen damit umzugehen, werden über die Ausführungen nachdenken, bekommen auch Protokolle und können das noch einmal nachlesen. Wenn noch eine Frage offen bleibt, kann man das bilateral klären. Ich danke Ihnen, dass Sie sich der Mühe unterzogen haben, heute hierher zu kommen und uns Rede und Antwort zu stehen. Wir würden uns freuen, Sie wieder einmal hier begrüßen zu dürfen. Ich wünsche Ihnen eine gute Heimreise und schließe diese Sitzung. Dankeschön!

Ende der Sitzung: 19.11 Uhr

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen), MdB
Vorsitzender